

Andreas Mühling

Politik, Konfession und Konfessionalisierung im Rheinland: Exemplarische Beschreibungen

1. Konfessionelle Ausdifferenzierungen im Rheinland

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts veränderte sich die Gestalt des Protestantismus im Rheinland noch einmal grundlegend. Stand in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die grundsätzliche Frage nach der Einführung einer meist lutherischen Reformation in den rheinischen Territorien im Zentrum der Überlegungen, vollzog sich mit der Stabilisierung der kirchenpolitischen Verhältnisse nach 1555 die Ausdifferenzierung des Protestantismus in ein lutherisches und ein reformiertes Kirchenwesen endgültig. Zugleich tat sich der römische Katholizismus infolge des 1563 beendeten Trienter Konzils mit einer neuen konfessionellen Identität hervor, die die Grundlage von Gegenreformation und kirchlicher Reform bildete. An die Stelle der mittelalterlichen Einheitskirche waren nun endgültig verschiedene Konfessionskirchen getreten.¹

Anhand einiger exemplarischer Beispiele sollen in diesem Beitrag obrigkeitliche, gemeindliche wie kommunale Reformationsversuche nach 1555, die sich im Rheinland ereigneten und überregionale Bedeutung besaßen, in den Blick genommen werden, insofern diese an anderer Stelle des Bandes nicht behandelt werden. Dabei wird angesichts der hohen regionalen Ausdifferenzierung in diesem Beitrag keine territoriale Vollständigkeit angestrebt. Dies ist in diesem Band nicht möglich. So werden einige lokale evangelische Herrschaften, Herrscherfamilien und Gemeinden übergangen, um den Umfang des Beitrages nicht zu überschreiten.² Der geographische Schwerpunkt der Ausfüh-

1 Arne Dembek, Andreas Mühling, Grundkurs Rheinische Kirchengeschichte. Eine Orientierung, Bonn 2020 (SVRKG, Kleine Reihe 12), 40-42.

2 Dies betrifft beispielsweise die weitverstreuten Besitzungen der Grafen von Daun-Falkenstein – vgl. hierzu J.F. Gerhard Goeters, Die Grafen von Daun-Falkenstein und ihre Bedeutung für den rheinischen Protestantismus, in: MEKGR 62 (2013), 21-36.

rungen dieses Beitrages liegt auf den Bereich nördlich der Mosel, doch kommen dabei auch südliche Herrschaften näher in den Blick.

Dabei muss beachtet werden, dass insbesondere die Formen einer obrigkeitlichen, gemeindlichen wie auch kommunalen Reformation nicht streng voneinander getrennt, sondern unterschiedliche Phasen auch ein und desselben Reformationsprozesses sein können. Reformatorische Bestrebungen ›von unten‹ werden von obrigkeitlichen Reformationsversuchen ›von oben‹ aufgenommen, Forderungen städtischer Bürger nach Einführung der Reformation vom Rat verstärkt, dann aber auch Gemeinden unabhängig von den jeweiligen Obrigkeiten gebildet. Umgekehrt können auch obrigkeitliche Mandate zur Einführung der Reformation dem Wunsch der Bevölkerung nach kirchlichen Veränderungen vorangehen: Eine pauschale Zuordnung von obrigkeitlichen Reformationsversuchen im Süden und gemeindlichen Reformationen im Norden wird durch eine differenzierte Sicht auf die Ereignisse zu ergänzen sein.³

2. Reichspolitische Rahmenbedingungen

Der Augsburger Religionsfrieden⁴ sollte im Rheinland nicht für die Kirchengemeinden, sondern auch für die politischen Verhältnisse insgesamt große Bedeutung einnehmen. Die politische Interpretation des Reichstagsabschieds bestimmte auch in dieser Region die kirchenpolitischen Debatten. Folgende Punkte sind zum Verständnis dieser Diskussionen für das Rheinland wichtig:

Unter den Schutz des Reiches werden zwei Konfessionen gestellt – die ›altgläubige‹ und die der ›Augsburger Konfession‹. Reformierte und Täufer gelten als Ketzer. Aber in diesem Zusammenhang ist es wichtig, nicht von ›Katholiken‹ und ›Lutheranern‹ zu sprechen: Denn zwar ist deutlich, wer als altgläubig zählt; nämlich die Anhänger des alten Glaubens. Wer aber als Augsburger konfessionsverwandt zählt, bleibt politisch völlig unklar. Ist hier die Augsburger Konfession von 1530 (Invariata) samt klarem lutherischem Abendmahlsartikel 10 gemeint, oder nicht doch eher die von Melanchthon 1540/1541 überarbeitete Fassung (Variata), welche einen Abendmahlsartikel 10 enthält, der den Reformierten inhaltlich weit entgegen kommt? Diese inhaltli-

3 Vgl. zur Diskussion Erik Zimmermann, Die Anfänge der Reformation im Nahe-Hunsrück-Raum vor dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, in: JEKGR 66, 2017, 1-30, hier: 1-3.

4 Vgl. insg. Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, hg. v. Carl A. Hoffmann, Markus Johans, Annette Kranz, Christof Trepesch u. Oliver Zeidler, Regensburg 2005 – Martin Heckel, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, Göttingen 1983, 33-66.

che Unschärfe ermöglichte es nach 1555 zahlreichen evangelischen Ständen, sich der reformierten Konfession gegenüber zu öffnen, indem sie sich weiterhin als ›Augsburger Konfessionsverwandt‹ bezeichneten, ohne dabei ausdrücklich zu bekräftigen, dass diese Reformierten eigentlich die Variata im Blick hatten. Dies war der Startschuss für die von den reformierten Territorien ausgehende ›Zweite Reformation‹.

Weiter wird den weltlichen Obrigkeiten das Recht zugesprochen, den Konfessionsstand ihres Territoriums zu bestimmen (*Ius reformandi*). Unter den Bedingungen des 16. Jahrhunderts ist es bemerkenswert, dass diejenigen Untertanen, die mit der Entscheidung ihrer Obrigkeit nicht einverstanden waren, das Gebiet verlassen durften, ohne dabei ihre politischen Rechte sowie Hab und Gut zu verlieren (*Ius emigrandi*).

Für eine Berufsgruppe galt das *Ius reformandi* jedoch nicht: die geistlichen Territorialherren. Diese konnten zwar ihre Konfession wechseln, hatten aber dann ihre kirchlichen und politischen Ämter niederzulegen. Letztlich handelt es sich bei diesem ›Geistlichen Vorbehalt‹ um eine Schutzbestimmung zugunsten einer katholisch-habsburger Mehrheit im Kurfürstenkolleg. Mit den Stimmen der geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln sowie des Königs von Böhmen (aus dem Haus Habsburg) gegen die der protestantischen Stände der Kurpfalz, Sachsens und Brandenburgs besaß Habsburg im Kurkollegium eine denkbar knappe Mehrheit, die durch den ›Geistlichen Vorbehalt‹ geschützt wurde. Durch seine Weigerung, die politischen Ämter niederzulegen, beschwor Kurfürst Gebhard 1582 damit eine schwere politische Krise.

Zur Kompensation des ›Geistlichen Vorbehaltes‹ wurde den protestantischen landsässigen Ritterschaften und Städten in der *Declaratio Ferdinanda* das Recht freier Religionsausübung zugesprochen, auch wenn diese in altgläubigen Territorien lagen. Zudem erhielten sie weiterhin das Recht, auch als Protestanten Mitglied in einem Domkapitel zu sein. Auf diese Weise blieb den protestantischen Familien eine wichtige finanzielle Einnahmequelle erhalten. Doch die Regelung konnte auch zu der Situation führen, dass ein Domkapitel aus sich heraus mit protestantischen Stimmen einen Protestanten zum Bischof wählt: So geschehen, unter tätiger Mitwirkung des aus seinem Kölner Kurfürstentum vertriebenen Gebhard Truchsess von Waldburg, im sog. Straßburger Kapitelstreit (1583-1604). Zum großen Bedauern der protestantischen Stände war die *Declaratio Ferdinanda* jedoch kein Teil des Reichstagsabschiedes und wurde, ungeachtet des Protestes der evangelischen Stände, gegen Ende des 16. Jahrhunderts faktisch aufgehoben.

Schließlich noch die Reichsstädte: In ihnen wurde den ›Altgläubigen‹ und den ›Augsburger Konfessionsverwandten‹ unter Ansetzung des Jahres 1555 als Richtjahr die freie Religionsausübung zugesichert. Caspar Olevians⁵ Hoffnungen auf den Erfolg seines Reformationsversuchs von 1559 beruhten letztlich auf seiner Überzeugung, dass Trier eine freie Reichsstadt wäre – die Entscheidung des Reichskammergerichtes, dass Trier mitnichten eine Reichsstadt sei, und damit dem Trierer Bischof unterstehe, beendete dann folgerichtig reformatorische Verkündigung in dieser Stadt.

3. Evangelische Konfession und Konfessionalisierung nördlich der Mosel

Die politische Entwicklung des nördlichen Rheinlands wurde durch Kurköln und Jülich-Berg geprägt. Diese Herrschaften, territorial weiträumig und politisch einflussreich, prägten den Verlauf der Reformationsgeschichte in dieser Region. Dennoch gab es auch in anderen kleineren Territorien, aber auch in politisch einflussreichen Städten wie Essen und Aachen reformatorische Bestrebungen.

3.1. Stadt Essen

Die Auseinandersetzungen um die Einführung der Reformation in der Stadt Essen wurden entscheidend durch die rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt.⁶ Diese juristischen Voraussetzungen markieren grundsätzlich zahlreiche politische Probleme, mit denen kommunale Obrigkeitsversuche in der Frühen Neuzeit konfrontiert waren. Ob diese nun in anerkannten Reichsstädten wie Aachen oder in jenen, die wie Trier oder Essen Privilegien von Reichsstädten für sich in Anspruch nahmen, stattfanden: Die komplexe politische wie rechtliche Gemengelage von territorialen Interessen musste vor Ort ebenso berücksichtigt werden wie die Interessen verschiedener Akteure auf Reichsebene.

Die Stadt Essen war in der Frühen Neuzeit politisch mit dem Reichsstift Essen verbunden, dessen Äbtissin den kommunalen Rat bestätigte und das Stellenbesetzungsrecht beider Essener Pfarrstellen

5 Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer im Rheinland von der Reformation bis zur Gegenwart, bearb. v. Jochen Gruch, 4 Bde. Bonn 2011-2020 (SVRKG 175), Nr. 9502.

6 Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder, München 1999, 161-162 – Erik Zimmermann, Kirchenordnung und Lutherische Konfessionalisierung in Essen, in: JEKGR 70, 2021, 34-67 mit umfangreicher Literatur – Marcel Nieden, Reformation als Bürgerbewegung. Aspekte autonomer Kirchenreformen am Beispiel der Stadt Essen, in: JEKGR 63, 2014, 1-27.

innehatte.⁷ Jedoch beanspruchte der städtische Rat den rechtlichen Status einer Reichsstadt für die Stadt Essen, in der nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 auch evangelische Predigt erlaubt sein dürfe. Auch spielten die Herzöge von Kleve eine besondere Rolle im städtischen Machtgefüge, die seit dem Jahr 1495 die Vogteirechte über Stift und Stadt innehatten. Durch diese Schirmherrschaft im Auftrag des Reiches übte der Herzog von Kleve großen Einfluss auf die politischen Belange von Stift und Stadt aus. Aufgrund dieser komplexen Ausgangslage mit ihren verschiedenen, unterschiedliche Interessen vertretenden Akteuren waren ständige rechtliche Streitigkeiten und Prozesse zwischen Stadt und Stift um Konfessionsfragen, die teilweise bis vor das Reichskammergericht gebracht wurden, übliche Praxis in Essen. Bis zur Auflösung des Stiftes im Jahre 1803 sollten diese Auseinandersetzungen anhalten.⁸

Frühe evangelische Einflüsse sind in Essen bereits für die 1520er und 1530er Jahre des 16. Jahrhunderts festzustellen. Evangelische, von Luther beeinflusste, Prädikanten predigten auf der Durchreise in der Stadt⁹, zudem stand das zum Stift gehörende Stiftskapitel in der Kritik der Bürgerschaft: Die Stiftskanoniker beanspruchten für sich zwar die Einkünfte der dem Essener Rat, den Zünften und der Bürgerschaft zugeordneten Sankt Gertrudiskirche – der heutigen Marktkirche –, verzichteten jedoch auf pastorale Tätigkeiten zugunsten der Essener Bürgerschaft weitgehend.¹⁰ So wurde die kirchenpolitische Forderung nach einer Verbesserung der Seelsorge von den Essener Bürgern, die nicht sonderlich gut auf die Stiftskanoniker zu sprechen waren, über Jahre hinweg erhoben. Es ist bezeichnend für die schwache politische Stellung des Stiftes, dass es dem Rat im Jahr 1535 gelang, den Kanoni-

7 Ute Küppers-Braun, *Katholisch – Lutherisch – Calvinistisch – Katholisch. Das Stift Essen im Zeitalter der Konfessionalisierung*, Essen 2010, 19-47 – Dies., *Essener Fürstäbtissinnen und Stiftsdamen im Zeitalter der Konfessionalisierung*, in: JEKGR 63, 2014, 29-46.

8 Stephan Laux, *Die Territorien, Städte und Regionen des Alten Reiches. Rheinland*, in: *Reformation. Historisch-kulturwissenschaftliches Handbuch*, hg. v. Helga Schnabel-Schüle, Stuttgart 2017, 170-173 – *Stadtreformation Essen*, https://www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte/reformation-in-westfalen/Reformation_in_Westfalen/staedte-reformation/essen/index.html (Zugriff am 23.4.2022).

9 Heinrich Gehring, »... dass wir doch den teuren Mann möchten behalten«. Die Durchsetzung der Reformation durch Volk und Rat in der Stadt Essen, Essen 2013, 15 f – Johannes Joachim Massner, *Groß-Essen im Jahrhundert der Reformation*, in: *400 Jahre Reformation in Essen*, hg. v. den drei evangelischen Kirchenkreisen in Essen, Essen 1963, 15-38.

10 Ebd. 16.

kern, ohne weiteren Widerstand der Äbtissin, die Einkünfte an Sankt Gertrudis zu entziehen.¹¹

Bis Ende der 1550er Jahre schwelten in Essen die konfessionellen Streitigkeiten weiter: Es kam zu einem politischen Kompetenzgerangel zwischen Stift und Rat, doch machten die Herzöge von Kleve, deren auf einen konfessionellen Ausgleich angelegte Politik weiterhin in der Stadt großen Einfluss besaß, ihren mäßigenden Einfluss auf die kirchliche Lage in Essen geltend. 1538 übernahm die Stadt die herzogliche Kirchenordnung von 1532, wurden die Pfarrer von Sankt Gertrudis von nun an auf diese Kirchenordnung verpflichtet.¹² Doch jene lutherischen Prediger, die vom Rat an Sankt Gertrudis berufen worden waren und sich auf die jülich-klevische Kirchenordnung stützten, ließ die Äbtissin aus ihren Ämtern entfernen. Allerdings machten auch die beiden von der Äbtissin eingesetzten katholischen Geistlichen Esken und Weißmann den meist evangelisch gesonnenen Gemeindegliedern große Zugeständnisse in der Liturgie. Sie feierten die Messe mit deutschen Gesängen – und auf Wunsch auch unter beiderlei Gestalt. Zudem öffnete sich die Stiftsschule humanistischen Einflüssen gegenüber weit; in diesen Jahren waren an dieser Schule humanistisch orientierte Lehrer tätig, darunter auch von 1532 bis 1536 Johannes Monheim.¹³ Doch zu einem offenen ausgetragenen Konflikt um den weiteren konfessionellen Kurs in der Stadt kam es noch nicht: Denn »was in der Stadt Essen fehlte, waren reformationsfreudige Prediger«.¹⁴

Dieser Konflikt sollte schließlich zu Weihnachten 1560 ausbrechen, der, neben religiösen Gründen, seine Ursache in der ungeklärten rechtlichen Stellung Essens hatte. Die rechtspolitische Ausgangslage war eine ähnliche wie die in der Stadt Trier. Bereits 1496 forderte Kaiser Maximilian von Stadt und Stift Essen unabhängig voneinander die Reichssteuern ein. Der Augsburger Religionsfrieden von 1555 bekräftigte den Essener Rat in seiner Überzeugung, dass Essen Reichsstadt und in ihren Mauern nun auch die evangelische Predigt zuzulassen sei. Doch so ähnlich die Ausgangslage zwischen den beiden Städten Trier und Essen auch war, so verschieden endeten schließlich ihre jeweiligen Autonomiebestrebungen: Gelang es dem Bischof von Trier, die Wünsche der Stadt Trier durch den Einsatz von Truppen, bekräf-

11 Ebd.

12 Stadtreformation Essen (wie Anm. 8) – Vgl. Das Reichsstift und die Stadt Essen, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 21: Nordrhein-Westfalen I/1, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2015, 487-508.

13 Gehring, Essen (wie Anm. 9), 17 – Susanne Becker, Zwischen Duldung und Dialog. Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg als Kirchenpolitiker, Bonn 2014 (SVRKG 184), 261 mit Anm. 83.

14 Stadtreformation Essen (wie Anm. 8).

tigt durch ein Urteil des Reichskammergerichtes, zurückzuweisen, konnte sich der Rat in Essen den Machtansprüchen der Äbtissin gegenüber widersetzen.

Denn verschiedene politische Initiativen der Äbtissin Irmgard von Diepholz (reg. 1561-1575) in den 1560ern, dann schließlich eine Klage beim Reichskammergericht 1568, verliefen aus ihrer Sicht ergebnislos. Erst im Jahr 1670 entschied das Reichskammergericht, die Stadt müsse zwar den Äbtissinnen gebührenden Gehorsam leisten, dürfe aber trotzdem alle alten Gewohnheitsrechte behalten. Was immer dies konkret auch bedeuten mag; Faktisch waren damit die Ansprüche des Stiftes auf die Stadt Essen abgewehrt.¹⁵

Dieser Prozess einer aus Sicht der Stadt erfolgreichen Abwehr sollte sich über Jahre hinweg ziehen, ein Prozess, den die Theologen Heinrich Saldenberg und Heinrich Barenbroich¹⁶ in den ersten Jahren prägten: Weihnachten 1560 kam es schließlich zu einem öffentlichen Eklat. Der katholische Pfarrer von Sankt Gertrudis, Heinrich Saldenberg, wurde beim Lesen der Messe von Kirchgängern durch den Gesang deutscher Kirchenlieder so gestört, dass dieser in die Sakristei flüchtete. Am 19. Januar 1561 beschloss der Rat, in der Sankt Gertrudiskirche deutsche Psalmen zuzulassen, die dagegen opponierende Äbtissin hingegen, welche an Pfarrer Saldenberg festhielt, hoffte politische Unterstützung beim Herzog von Kleve zu finden.

Als zu Ostern 1562 die Gemeinde von Pfarrer Saldenberg die Feier des Abendmahls unter beiderlei Gestalt forderte und dieser sich diesem Wunsch verweigerte, kam es im Gottesdienst erneut zu einem Tumult. Folge davon waren an verschiedene Repräsentanten von Rat und Äbtissin gerichtete Bitten um politische Unterstützung. So entsandte der lutherische Herzog von Pfalz-Zweibrücken den Pfarrer von Kastellaun, Heinrich Barenbroich (um 1525-1587), zur Unterstützung des Rates in die Stadt.¹⁷ Am 28. April 1563 hielt dieser seine erste Predigt in der Heilig-Geist-Kapelle und teilte wenig später, am 2. Mai 1563, in der Sankt Gertrudiskirche das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nach lutherischem Ritus aus.¹⁸ Schon am 17. Mai 1563 musste Barenbroich die Stadt verlassen, weil die Äbtissin den Schutz des Herzogs von Kleve gegen die kirchlichen Neuerer angerufen hatte. Heinrich Saldenberg wurde zurückberufen, jedoch zum Martinstag 1563 seine Messe abermals gestört. Predigtstörer drängten Saldenberg in

15 Gehring, Essen (wie Anm. 9), 31 – Zur Reichsstadt Essen vgl. Zimmermann, Kirchenordnung (wie. Anm. 6), 37-40.

16 Gruch, Die evangelischen Pfarrerrinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 446.

17 Vgl. Zimmermann, Kirchenordnung (wie Anm. 6), 60-65.

18 Ebd. 41.

die Sakristei zurück, der daraufhin von der Äbtissin zu seinem Schutz vor den aufgebrachtten Bürgern in ihre Burg gebracht wurde.

Diese Rückführung Saldenbergs in die Burg deutete der Rat als Saldenbergs endgültigen Verzicht auf die Pfarrstelle¹⁹ und bemühte sich deshalb um Barenbroichs Rückkehr nach Essen zum Dezember 1563. Am 1. Oktober 1563 nahm der Rat die Confessio Augustana an und führte die Zweibrücker Kirchenordnung in der Stadt ein.²⁰ Proteste der Äbtissin beim Kaiser, der Anfang 1564 eine kurkölnisch-klevische Kommission mit der Klärung der Angelegenheit beauftragte, führten dazu, dass Barenbroich im April 1564 erneut abberufen wurde, jedoch die Zweibrücker Kirchenordnung weiterhin in Kraft blieb.²¹ Auf Vermittlung des Klever Herzogs wurde nun der, wie sich später zeigen sollte, mit dem reformierten Protestantismus sympathisierende Pfarrer Caspar von Isselburg²² auf eine der beiden Pfarrstellen an Sankt Gertrudis berufen.²³

Dennoch konnte sich die Äbtissin bei der kaiserlichen Kommission mit ihren Anliegen nicht durchsetzen; sie wurde von der Kommission auf den Klageweg ans Reichskammergericht verwiesen. Der politische Anspruch des Essener Magistrates, der sich als evangelischer Reichsstand bezeichnete und den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit bekräftigte, wurde ab 1564 nicht mehr in Frage gestellt. Damit hatte die Reformation in Essen gesiegt. Heinrich Barenbroich blieb als Berater des Rates im Hintergrund weiterhin tätig und predigte anlässlich seiner Besuche in der Stadt 1565 und 1566 regelmäßig dort. Caspar von Isselburg, dessen reformierte Ansichten immer mehr zutage traten, hatte sich 1571 in einem Religionsgespräch für seine reformierte Theologie zu rechtfertigen und wurde anschließend vom Rat der Stadt verwiesen.²⁴ So konnte letztlich Heinrich Barenbroich auf die Pfarrstelle berufen werden, der als Lutheraner diese bis zu seinem Tod im Jahr 1587 verwaltete.

Direkt mit seinem Dienstantritt 1572 entwarf Barenbroich elf lutherische Predigtartikel, die von allen Essener Predigern, Lehrern, Kirchendienern und Ratsmitgliedern unterzeichnet werden mussten.²⁵

19 Gehring, Essen (wie. Anm. 9), 27.

20 Zimmermann, Kirchenordnung (wie Anm. 6), 41. Zu den Konsequenzen der Zweibrücker Kirchenordnung für das Essener Gemeindeleben vgl. ebd. 43-60.

21 Ebd. 41 f.

22 Gruch, Die evangelischen Pfarrerrinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 5996.

23 Zimmermann, Kirchenordnung (wie Anm. 6), 41 f.

24 Der Text des Essener Religionsgespräches bei Heiner Faulenbach, Das 16. Jahrhundert, Düsseldorf 1991 (Quellen zur rheinischen Kirchengeschichte 1), 298-316 – Zimmermann, Kirchenordnung (wie. Anm. 6), 37.

25 Seebaß u. Wolgast, Essen (wie Anm. 12), 499-502.

Mit ihrer Unterschrift bekräftigten sie ihr Bekenntnis zur Confessio Augustana von 1530, der Apologie und den Schmalkaldischen Artikeln.²⁶ Essen wurde mit diesem Akt endgültig zu einer lutherischen Stadt.²⁷ Dennoch gelang es zunächst auch den Reformierten, sich in der Stadt zu etablieren, da bis 1572 immer wieder reformierte Pfarrer auf die zweite Pfarrstelle berufen wurden. Mit der endgültigen Rückkehr Barenbroichs 1572 schwand der Einfluss der Reformierten jedoch weiter, bis ab 1609 der Rat der Stadt Essen den Reformierten jede Form kommunaler Mitwirkung und gottesdienstlicher Praxis untersagte.²⁸ Am Ende des Dreißigjährigen Krieges waren noch über 75 Prozent der Essener Bürger Lutheraner, trotz des politischen Drucks der gegenreformatorischen Äbtissin Clara von Spaur, Äbtissin von 1614 bis zu ihrem Tod 1644 und seit 1629 endgültig im Exil lebend. Diese Äbtissin suchte ihre Ziele mit Hilfe von katholischen Mächten, ab 1624 dann auch mit Unterstützung spanischer Truppen, durchzusetzen. Als 1629 Wesel von den Niederländern erobert wurde und holländische Truppen im weiteren Verlauf des Feldzuges auch Essen einnahmen, konnte ab 1630 in der Gertrudiskirche wieder lutherischer Gottesdienst gefeiert werden.²⁹

3.2. *Der Kölner Krieg*

Einen weiteren obrigkeitlichen Versuch, nach dem Reformationsversuch Hermann von Wieds das Kurfürstentum Köln erneut für die Reformation zu gewinnen, unternahm 1582 Gebhard Truchsess von Waldburg (1577/78-1583), einer der Nachfolger Hermanns auf dem erzbischöflichen Stuhl.³⁰ Dieser trat allerdings im Dezember 1582 öf-

26 Gehring, Essen (wie Anm. 9), 35.

27 Zum weiteren Verlauf vgl. Zimmermann, Kirchenordnung (wie Anm. 6), 40.

28 Ebd. 62-64.

29 Ebd. 61 f.

30 Norbert Flörken, Der Truchsessische Krieg in Bonn und Umgebung, Köln 2014 bietet eine instruktive Transkription von wichtigen Dokumenten zum Thema – Vgl. a. Franz Petri, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Rheinische Geschichte Band 2, Düsseldorf 1976, 83-95 – Harm Kluebing, Das kurkölnische Herzogtum Westfalen als geistliches Territorium im 16. bis 18. Jahrhundert, in: Das Herzogtum Westfalen. Bd 1: Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, hg. v. Harm Kluebing, Münster 1989, 443-518, vor allem 492-503 – Ders., Freistellung der Religion. Zwischen Reservatum Ecclesiasticum und Religionsfreiheit. Gebhard Truchseß von Waldburg (1547-1601) in anderer Sicht, in: Heiner Faulenbach (Hg.), Standfester Glaube. FS J.F.G. Goeters, hg. v. Heiner Faulenbach, Köln 1991 (SVRKG 100), 95-128 – Hansgeorg Molitor, Das Erzbistum Köln im Zeitalter der Glaubenskämpfe

fentlich, aus Liebe zu seiner lutherischen Freundin Agnes von Mansfeld, zum Protestantismus über. Entgegen den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens hielt Gebhard Truchsess von Waldburg jedoch widerrechtlich an seinen weltlichen politischen Ämtern fest und garantierte den Anhängern der ›altgläubigen‹ Konfession wie jenen der ›Augsburger Konfession‹ die Ausübung ihres Glaubens im Kurfürstentum.³¹ Im Februar 1583 ließ sich Gebhard zudem mit der Gräfin Agnes von Mansfeld vermählen. Unterstützt von anderen protestantischen Fürsten, an erster Stelle ist sein Freund Adolf von Neuenahr zu nennen, sollte nach dem Willen des Kurfürsten in seinem Territorium der Protestantismus eingeführt werden, für die der württembergische Hofprediger Lukas Osiander ein detailliertes Programm erarbeitete. Militärisch war die Situation sehr bedrohlich für Kurfürst Gebhard – die europäische Großmacht Spanien führte seit 1566 einen Krieg gegen die nördlichen Niederlande, und der militärische Nachschub der spanischen Truppen wurde auch durch das Rheinland hindurch in die Niederlande geführt. Unterstützt durch England und die Pfalz standen niederländische Verbände in schweren Kämpfen gegen spanische Truppen im nördlichen Rheinland. So sah sich Gebhard nicht nur dem massiven Widerstand des Domkapitels gegenüber, zudem intervenierten die europäischen Mächte massiv in dieser politischen Krise. Unter Eingreifen ausländischer Mächte kam es schließlich zum Kölnischen Krieg (1583-1588/1590), der nach Jahren mit der Verwüstung kurkölnischer Festungen, mit den Plünderungen zahlreicher Städte und der Kapitulation der protestantischen Truppen endete. Gebhard, bereits 1583 von Papst Gregor XIII. exkommuniziert, gab seinen Kampf auf und starb 1601 in der Reichsstadt Straßburg. Somit war auch dieser zweite Versuch einer obrigkeitlichen Reformation im Kurfürstentum Köln gescheitert.

3.3. *Reichsstadt Aachen*

Die Reichsstadt Aachen³², politisch auch durch ihre Nachbarschaft zu den Niederlanden und ihrer Nähe zum Herzogtum Jülich geprägt, stand bereits seit den 1530er Jahren unter reformatorischem Einfluss.

(1515-1688), Köln 2008, 208-238 u. 403-414 – Franz Bosbach, Erzstift und Freie Reichsstadt, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*, Bd. 3. Der Nordwesten, hg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster 21995 (KLK 51), 74-76.

31 Vgl. Faulenbach, 16. Jahrhundert (wie Anm. 24), 403-406.

32 Köbler, *Lexikon* (wie Anm. 6), 3 – Vgl. insgesamt Thomas Kirchner, *Katholiken, Lutheraner und Reformierte in Aachen 1555-1616. Konfessionskulturen im Zusammenspiel*, Tübingen 2015 (SMHR 83).

Schlossen sich zunächst nur wenige Aachener, meist Angehörige der Tuchmacher- und Kupferschlägerzunft, dem neuen Glauben an, ließen sich in den folgenden Jahren evangelische Tuchmacherfamilien aus den Grafschaften Flandern und Artois sowie dem Herzogtum Limburg in Aachen nieder. Dieser vom Rat geduldete protestantische Zuzug kann als eine Abwehrreaktion des Rates gegen die politischen Absichten des Herzogs von Jülich-Berg, Johann III., verstanden werden: Herzog Johanns Appelle an die Stadt, scharf gegen die ›Sakramentierer‹ vorzugehen, ließen sich durchaus als Ausdruck herzoglichen Willens, die alten Vogteirechte über die Stadt wiederherzustellen, verstehen. Während Täufer in Aachen als Ketzer konsequent bekämpft wurden, verfolgte der konfessionell auf einen Ausgleich mit den Protestanten bedachte Bürgermeister Melchior Colyn im Umgang mit den evangelischen Familien eine andere Politik. Er setzte sich dafür ein, dass im Jahr 1544 der Rat 25 bis 30 vermutlich evangelischen Familien das Niederlassungsrecht eingeräumte, ihnen Wohnraum beschaffte und finanzielle Unterstützung beim Aufbau eigener Wirtschaftsbetriebe gab. Damit bestand zwar noch keine formelle Gleichberechtigung zwischen Protestanten und Katholiken, doch die Protestanten konnten in Aachen wirtschaftlich selbstständig handeln, den Zünften beitreten und dadurch am politischen Leben der Stadt teilnehmen. Zugleich trugen sie durch ihre berufliche Tätigkeit zum wirtschaftlichen Aufschwung dieser alten Handelsstadt bei.

Dennoch begannen sich zu Beginn der 1550er Jahre die Spannungen innerhalb der Stadt zu verschärfen. Manchen katholischen Aachenern ging die Integration der zugewanderten Protestanten zu weit, und sie forderten deren Verdrängung aus der Stadt.³³ Zugleich aber wuchs der politische Einfluss der Protestanten in Aachen. Adam von Zevel, Angehöriger einer eingewanderten Tuchmacherfamilie, wurde 1552 zum Bürgermeister gewählt und war nur unter der Bedingung, dass die konfessionelle Gleichberechtigung innerhalb der Stadt vorangetrieben werde, bereit, dieses Amt anzunehmen.

Die Lage in Aachen blieb weiterhin kompliziert. Ab 1550 bekräftigten kaiserliche Kommissare die Forderung des Jülicher Herzogs Wilhelm nach Bekämpfung aller nicht katholischen Gruppen innerhalb der Stadt.³⁴ Zugleich begann sich in der Stadt während der 1550er Jahren eine lutherische Gemeinde zu bilden, deren Vertreter sich auch im Rat etablierten. Außerdem wurden führende Ratsmitglieder zur Klärung der ungeklärten Religionsproblematik auf Reichsebene politisch tätig – Melchior Colyn setzte sich in einer Petition an König Fer-

33 Laux, Territorien (wie Anm. 8), 176.

34 Vgl. zur politischen Gesamtausrichtung Herzog Wilhelms in jenen Jahren Becker, Wilhelm V. (wie Anm. 13), 214-246 – Kirchner, Aachen (wie Anm. 32), 51-56.

dinand während der Verhandlungen zum Augsburger Religionsfrieden für die freie Religionsausübung aller Aachener Christinnen und Christen ein.

1559 forderten 29 evangelische Aachener Ratsherren und 63 weitere Bürger auf dem Augsburger Reichstag unter Berufung auf den einschlägigen Paragraphen 27 des Augsburger Religionsfriedens die Anerkennung ihres Bekenntnisses in Aachen. Als Augsburger Konfessionsverwandte sahen sie sich hierzu im Recht und forderten für sich in Aachen, als freie Reichsstadt, die völlige bürgerliche Gleichstellung einschließlich freier Religionsausübung mit den Altgläubigen ein.³⁵

Eine mögliche Klärung dieser Frage sollte für die kommenden Ereignisse von entscheidender Bedeutung sein: Die kaiserlichen Argumente gegen das *Ius reformandi* konnten von den Protestanten noch abgewehrt werden. Allerdings gelang es den Aachener Protestanten nicht, sich in der Diskussion zur Frage, ob die Reichsstadt Aachen nach 1555 ihre Glaubenszugehörigkeit ändern dürfe oder nicht, zu behaupten. Auch gelang es ihnen nicht, glaubhaft darzulegen, dass bereits 1555, dem Richtjahr des Augsburger Religionsfriedens, sowohl altgläubige wie Augsburger konfessionsverwandte Gemeinden in der Stadt fest etabliert waren.³⁶ Damit war faktisch eine Entscheidung zu Ungunsten der Protestanten gefallen. Die Folge war, dass im Verlauf des Jahres 1559 evangelische Christen, unter ihnen Bürgermeister Zevel, damit begannen, Aachen zu verlassen.³⁷

Zugleich aber wurde das evangelische Leben durch den Zuzug von meist reformiert geprägten Glaubensflüchtlingen aus den Niederlanden und Frankreich weiterhin gestärkt. In den 1570er Jahren stellten die in drei reformierten und einer lutherischen Gemeinde organisierten Protestanten rund 40% der Einwohnerschaft Aachens, die in den folgenden Jahren eine schrittweise Anerkennung ihrer bürgerlichen Rechte durch kommunale Gremien erlangen sollten. 1581 kam es, nach gewalttätigen Unruhen in der Stadt und einer politischen Spaltung des Rates, sogar zur gegenseitigen Anerkennung der konfessionellen Gruppierungen und zur Duldung religiöser Betätigung.³⁸ Da jedoch die reformierte Konfession nicht als ›Augsburger Konfessionsverwandt‹ galt, standen diese städtischen Entwicklungen unter einem rechtlichen Vorbehalt. Kaiser Rudolf II., von zahlreichen katholischen Landesfürsten zu einem harten Vorgehen gegenüber den Reformierten gedrängt, betrachtete diese anachronistische Entwicklung in

35 Faulenbach, 16. Jahrhundert (wie. Anm. 24), 375-378 – Kirchner, Aachen (wie Anm. 32), 56-64.

36 Petri, Glaubenskämpfe (wie Anm. 30), 101.

37 Kirchner, Aachen (wie. Anm. 32), 65-77.

38 Ebd. 92-109, zu den Konsequenzen auf Reichsebene vgl. ebd. 109-140.

Aachen als rechtswidrig und unterstützte Pläne, die gegen die Aachener Protestanten gerichtet waren. Die 1591 von ihm angedrohte, 1593 ausgesprochene Reichsacht über den Aachener Rat wurde schließlich 1598 vollzogen: Die evangelischen Ratsmitglieder wurden abgesetzt, zahlreiche Protestanten der Stadt verwiesen.³⁹

Nach weiteren Aufständen der in der Stadt verbliebenen Protestanten in den Jahren 1608 und 1611 – Proteste, die ihre Ursache in der völligen Beschränkung religiöser Betätigung fanden –, erließ Kaiser Matthias 1614 erneut die Reichsacht über Aachen, um die Zustände des Jahres 1598 wiederherzustellen. Vollstreckt wurde die Reichsacht durch den Regenten der Spanischen Niederlande, Albrecht von Habsburg, der im August 1614 eine Belagerungsarmee unter dem Kommando des spanischen Heerführers Ambrosio Spinola entsandte, die die Stadt im September 1614 einnahm.⁴⁰ »Durch gewaltsame Maßnahmen (Hinrichtungen von protestantischen Rädelsführern, Vertreibungen u.a.m.) und eine gezielte katholische Konfessionalisierung wurde Aachen in nachfolgender Zeit rekatholisiert.«⁴¹

3.4. *Grafschaft Moers*

Die Grafschaft Moers am Niederrhein fiel im Jahr 1493 an die Herrschaft Wied-Runkel, 1519 schließlich durch Erbschaft an die Grafen von Neuenahr, die auch in Moers die Reformation einführen sollten.⁴² In dieser Grafschaft und den zu ihr gehörenden Herrschaften zeigen sich nicht nur Formen von gemeindlicher wie obrigkeitlicher Reformation, sondern auch jene reformatorischen Tendenzen, die innerhalb der Forschung als ›Zweite Reformation‹ bezeichnet werden können.⁴³

Wilhelm II. von Neuenahr trat sein Amt in der Grafschaft Moers im Jahr 1519 an, musste jedoch die Lehnsabhängigkeit der Grafschaft vom Herzogtum Kleve eingestehen. So akzeptierte er 1541 in einem Vergleich mit Herzog Wilhelm V. die Grafschaft als Klever Lehen und erhielt im Gegenzug dieses einschließlich der Herrlichkeit Krefeld im folgenden Jahr 1542 als Lehen.⁴⁴

39 Faulenbach, 16. Jahrhundert (wie Anm. 24), 384-385 – Vgl. insg. Kirchner, Aachen (wie Anm. 32), 174-218.

40 Ebd. 432-434.

41 Laux, Territorien (wie Anm. 8), 177.

42 Köbler, Lexikon (wie Anm. 6), 400.

43 Zur Grafschaft und Wilhelm von Neuenahr vgl. Nicole Kuropka, Wilhelm von Neuenahr († 1553). Ein vergessener Botschafter der Reformation, in: MEKGR 52 (2003), 49-65.

44 Vgl. Heiner Faulenbach, Ein Zeugnis zur Lage der Moerser Kirche im Jahr 1600, in: MEKGR 19 (1970), 32-37, hier: 33.

»Sein Sohn Hermann wird 1553 durch den Herzog von Kleve mit der Grafschaft belehnt, und im Jahre 1579 empfängt Graf Adolf von Neuenahr dieses Lehen, weil er mit Walburgis, der einzigen Schwester und Erbin des Grafen Hermann, verheiratet ist. Diese letzte Belehnung eines Neuenahrers mit der Grafschaft Moers geschieht mit dem Vorbehalt, dass dieses wie die anderen von Kleve empfangenen Lehen »an Cleve zurückfallen sollten, wofern Walburgis ohne ehelichen Erben stürbe, und in descendenti linea keine ehelichen Erben vorhanden wären.«⁴⁵

Gerade diese Formulierung sollte für den weiteren Verlauf der Ereignisse am Ende des Jahrhunderts Konsequenzen haben.

Wilhelm II. von Neuenahr, hochgebildet, umfassend informiert und in den jeweiligen politischen Netzwerken in der Region und auf der Reichsebene tätig, stellte sich öffentlich nicht auf Seiten der protestantischen Stände. Doch war es ein offenes Geheimnis, dass er für die evangelische Lehre große Sympathien hegte.⁴⁶ So schrieb der Kölner Studienfreund Heinrich Bullingers, Dittrich Bitter, im Jahr 1532 nach Zürich, dass zu den Herren, die am Niederrhein das reine Evangelium zuließen, auch der Graf von Moers gehöre.⁴⁷ In den folgenden Jahren sollte Wilhelm II. seine Sympathien für das Luthertum offen zur Schau stellen. So entsandte er 1535 seinen Hofprediger Johannes Udenus⁴⁸ für zwei Jahre zum weiteren Studium nach Wittenberg, den er nach seiner Rückkehr an die Stadtkirche von Moers berief – faktisch die Anerkennung der evangelischen Konfession durch den Landesherrn.⁴⁹ Von 1536 bis 1542 wurde der Niederländer Heinrich Bommel⁵⁰ als Rektor der Lateinschule und als Prediger von Wilhelm II. nach Moers berufen.⁵¹ Moers entwickelte sich in dieser Zeit, durch die Haltung des Grafen und seines Sohnes Hermann, zu einem Ort, »an den sich die Verfechter des neuen Glaubens zurückzogen, wenn sie anderswo in Schwierigkeiten gerieten«⁵².

45 Ebd.

46 Vgl. Joachim Daebel, *Die Reformation in der Grafschaft Moers 1527-1581*, Neukirchen-Vluyn 2011, 54-62.

47 Vgl. das Schreiben Dietrich Bitters an Heinrich Bullinger v. 16.4.1532, in: Heinrich Bullinger Briefwechsel, Bd. 2: Briefe des Jahres 1532, bearb. v. Ulrich Gäbler, Endre Zsindely, Matthias Senn et al., Zürich 1982, Nr. 88.

48 Gruch, *Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer* (wie Anm. 5), Nr. 13492.

49 Daebel, *Moers* (wie. Anm. 46), 69.

50 Gruch, *Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer* (wie Anm. 5), Nr. 1286.

51 Heiner Faulenbach, *Lateinschule Moers 1582-1821*, Moers 2014, 5 mit Anm. 6.

52 Vgl. Thomas P. Becker, *Moers in der Reformationszeit*, in: www.thomas-p-becker.d/TPB/Geschichte/refmoers.html (Zugriff am 29.4.2022).

Zeigte Wilhelm II. von Neuenahr zu Beginn der 1540er Jahre nun deutlich seine protestantischen Neigungen und förderte offen den Protestantismus in seiner Herrschaft, so lässt sich in der nahe gelegenen Herrlichkeit Krefeld, das erst ab 1542 an Moers als Lehen übertragen wurde, der Versuch einer Gemeindereformation konstatieren.⁵³ Die konfessionellen Ereignisse in Krefeld markieren somit ein kirchenpolitisches Miteinander von gemeindereformatorischen wie auch obrigkeitlichen Reformationsbestrebungen.

Protestierten die Bürger Krefelds bereits 1532 gegen den Brauch, dass die Nonnen des Klosters Meer das Kollationsrecht an der Stadtkirche von Krefeld innehatten, erhoben Krefelder Bürger ab 1542 erneut die Forderung nach freier Pfarrerwahl und nach einer Residenzpflicht des Pfarrers. In Krefeld kam es zu Unruhen. Nicht zuletzt um die Lage zu beruhigen, griff Wilhelm II. diese Forderungen auf und beschränkte die Rechte von altgläubigen Gemeinden und Klöstern in seinen Herrschaften:

»Der katholische Ritus wird weitgehend unterdrückt, die Güter der Kirche werden in andere Kanäle umgelenkt, die Kleriker selber aber [...] nicht aus ihren Ämtern vertrieben. Man stellte ihnen lutherische Aufpasser an die Seite, die dem geistlichen Einfluss der romtreuen Kleriker durch ihre eigenen Predigten entgegenwirken sollten, aber man nahm ihnen nicht die Existenz und ihrer Anhängerschaft nicht die Gelegenheit zum Besuch der Messe«⁵⁴.

Das kaiserliche Interim von 1548, das auch von der Grafschaft Moers angenommen wurde, führte dort nicht nur zu einer Restitution des Moerser Karmeliterklosters, es kam auch im folgenden Jahr 1549 zur Einführung von fünf katholischen Pfarrern.⁵⁵ Diese kirchenpolitische Phase blieb jedoch nur ein kurzes Intermezzo, Hermann von Neuenahr, der 1552 die Nachfolge seines Vaters angetreten hatte, führte nach dem Augsburger Religionsfrieden seine Herrschaften weiter ins evangelisch-lutherische Lager hinein.⁵⁶ Dennoch verhielt er sich anfangs seinen altgläubigen Untertanen gegenüber sehr aufgeschlossen: Es gab zunächst in dem Territorium weder eine Vertreibung der Katholiken noch eine völlige Unterdrückung der Messe, vielmehr wurden die Regelungen der 1540er Jahre erneut eingeführt. Doch in den 1560er Jahren sollte die Reformation immer weitere Fortschritte machen: 1560 erließ Hermann eine Kirchenordnung, die »höchstwahr-

53 Daebel, Moers (wie Anm. 46), 80-93.

54 Becker, Moers (wie Anm. 52).

55 Daebel, Moers (wie Anm. 46), 100.

56 Zu Graf Hermann vgl. ebd. 110-119.

scheinlich lutherisch-melanchthonisch« geprägt war⁵⁷. Durch die Berufung lutherischer Theologen, zu denen von 1560 bis 1568 erneut Heinrich Bommel zählte, der Pfarrer in Friemersheim wurde, sorgte der Graf für eine Verstetigung lutherischen Kirchenwesens und erhöhte damit zugleich den Druck auf die Katholiken. Seit 1567 schreckte der Graf auch vor Repressalien gegenüber Mönchen nicht zurück und ließ einige von ihnen ausweisen, 1573 schließlich löste Hermann unter Berufung auf den Augsburger Religionsfrieden das Karmeliterkloster endgültig auf und verwandte dessen Einkünfte für die Gründung einer Schola illustris in Moers.⁵⁸

1578 starb Hermann von Neuenahr. Sein Bestreben, mit dem Ausbau einer melanchthonisch geprägten Territorialkirche zugleich auch sein durch eine Polizeiordnung konfessionell abgesichertes Territorium zu modernisieren, liegt ganz im Trend einer damals weitverbreiteten politischen Haltung im Reich.⁵⁹ Vermutlich hatte Graf Hermann sich bereits in seinen letzten Lebensjahren dem reformierten Protestantismus angenähert⁶⁰, sein Nachfolger hingegen, Graf Adolf, öffnete seine Herrschaft öffentlich entschlossen dem reformierten Protestantismus. Von der Forschung gelegentlich als ›Zweite Reformation‹ bezeichnet, erhofften sich die Obrigkeiten von diesem Konfessionswechsel einen weiteren Modernisierungsschub innerhalb ihrer Herrschaft, die nicht zuletzt durch eine bewusste ›Praxis-Pietatis‹ unter der Bevölkerung forciert wurde.

Adolf von Neuenahr war, im Gegensatz zu seinem verstorbenen Vater, eng mit den Niederlanden und dem Calvinismus verbunden und hegte große Sympathien für die niederländischen Flüchtlingsgemeinden. Seine 1581 eingeführte, von Johannes Badius⁶¹ erarbeitete, reformierte Kirchenordnung orientierte sich an der reformierten Kirchenordnung der Pfalz und verstärkte darin behutsam das synodale

57 Heiner Faulenbach, Hauptmerkmale reformierter Tradition in Vergangenheit und Gegenwart erläutert unter Bezug auf die Geschichte der Classis bzw. Synode Moers, in: MEKGR 56 (2007), 1-16, hier: 5 – Zur Diskussion um den Text vgl. Heinrich Müller, Ist die Moerser Kirchenordnung von 1560 gefunden?, in: MEKGR 3 (1954), 182-187 – Daebel, Moers (wie Anm. 46), 127-132.

58 Becker, Moers (wie Anm. 52) – Vgl. a. Faulenbach, Lateinschule (wie Anm. 51), 5 – Zur Einführung der Reformation in den einzelnen Kirchspielen vgl. Daebel, Moers (wie Anm. 46), 135-151.

59 Ebd. 182-185.

60 Ebd. 186 – Vgl. insg. Heiner Faulenbach, Die Bußpsalmen des Hermann von Neuenahr, Neukirchen-Vluyn 1972.

61 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 373.

Element.⁶² Deutlich ist, dass Adolf von Neuenahr durch die Einführung dieser Kirchenordnung mit ihrer angestrebten Disziplinierung der Bevölkerung eine reformierte Konfessionalisierung anstrebte, die die gesellschaftspolitischen Strukturen in seiner Herrschaft modernisieren sollte. Die weitere Finanzierung und Beschleunigung des Schulgründungsprojektes in Moers war innerhalb dieses kirchenpolitischen Vorhabens ein weiterer wichtiger Baustein. Über den Erfolg dieser Bemühungen kann jedoch nur spekuliert werden. Ob der Graf mit seinen reformierten Modernisierungsbestrebungen tatsächlich »bei der Bevölkerung offene Türen einrannte«⁶³, muss offenbleiben. Denn die militärischen Konflikte, die am Niederrhein zwischen Niederländern und Spaniern ausgetragen wurden, unterbanden jede Form von weiteren kirchenpolitischen Reformprojekten. Zudem war die Grafschaft Moers auch im Kölner Krieg militärisch stark eingebunden. Adolf, eng befreundet mit dem Kölner Kurfürsten Gebhard, stand in diesem Kampf fest an der Seite seines Freundes und brachte hohe finanzielle Mittel wie militärische Unterstützung zu dessen Unterstützung auf. Seine Grafschaft wurde bereits im Jahr 1586 von spanischen Truppen besetzt, Adolf verlor 1589 in diesem Krieg, bei einer Explosion von Sprengstoff, in Arnheim sein Leben.⁶⁴ Doch schien die reformierte Konfessionalisierung im Moers nicht erfolglos verlaufen zu sein: In den Übergabeverhandlungen 1587 sicherten die Spanier der Moerser Bürgerschaft die Beibehaltung ihrer Religion, womit eigentlich nur die reformierte Konfession gemeint sein kann, zu.

Dennoch bemühten sich die Spanier, gegenreformatorische Kräfte in der Grafschaft zu stärken. Adolfs Witwe, Gräfin Anna Walburga, suchte deshalb bei den Niederländern politische Unterstützung im Kampf gegen die Spanier. Zudem hatte sie in ihrem Testament 1594 Moritz von Oranien als Nachfolger eingesetzt, da ihre Ehe kinderlos geblieben war.⁶⁵

1597 eroberten niederländische Truppen Moers, Anna Walburga von Neuenahr, die stellvertretend für ihren verstorbenen Mann das Territorium verwaltete, bekräftigte in diesem Jahr erneut ihr Testament. Wenige Tage nach ihrem Tod im Mai 1600 nahm Moritz von Oranien die Schenkung der Gräfin an und beanspruchte die Grafschaft Moers für sich. Nach politischen wie militärischen Spannungen wegen

62 Vgl. Moers, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 22/2: Nordrhein-Westfalen II, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2017, 153-218, hier: 179-215.

63 Becker, Moers (wie Anm. 55).

64 Ebd.

65 Vgl. Heiner Faulenbach, Ein Zeugnis zur Lage der Moerser Kirche im Jahr 1600, in: MEKGR 19 (1970), 32-37.

hoher Differenzen bei der Nachfolgeregelung mit dem Herzogtum Kleve – Kleve besaß vertragsgemäß nach dem Tode Walburgas ebenfalls Ansprüche auf die Grafschaft Moers – schloss Moritz von Oranien 1607 gegen Zahlung eines hohen Geldbetrages einen Neutralitätsvertrag mit Erzherzog Albrecht von Österreich. Damit wurde dem Territorium nicht nur ein neutraler Status zugesprochen, dieser rechtliche Status blieb auch in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges bestehen und trug dazu bei, dass die Grafschaft von militärischer Zerstörung weitgehend verschont blieb. Und ein Weiteres zeigte sich: Die reformierte Konfession hatte sich in der Grafschaft Moers als führende Konfession fest etabliert.

3.5. *Reichsherrschaft Dyck*

Die kleine, lediglich neun Quadratkilometer umfassende, im Grenzgebiet zwischen dem Kurfürstentum Köln und den Herzogtümern Geldern und Jülich gelegene Reichsherrschaft Dyck – zu ihr zählten die Orte Bedburdyck, Damm, Aldenhoven und Schlick, das Pfarrdorf Hemmerden, ein Teil von Schelsen und seit 1578 die kurkölnische Unterherrschaft Hackenbroich –, wurde seit dem Mittelalter von den Grafen zu Dyck regiert.⁶⁶ Die Familie verwaltete zudem noch die Herrschaften Salm in den Ardennen, Reifferscheidt in der Eifel und Alfter bei Bonn.⁶⁷ Kirchlicher Mittelpunkt waren in der Reichsherrschaft Dyck die Orte Bedburdyck und Hemmerden, deren Pfarrstellen von den Dycker Landesherren vergeben wurden.⁶⁸

Besondere Bedeutung für den Gang der Reformation in dieser Herrschaft hatte Thomas Merkelbach⁶⁹, dem es gelang, Dyck für mehrere Jahrzehnte zu einem evangelischen Territorium umzugestalten. 1558 berief der weiterhin katholische, in den 1540er Jahren den Kölner Reformationsversuch Hermann von Wieds unterstützende Johann IX. von Dyck Merkelbach zu seinem Schlossprediger. Nach Johanns Tod im Jahr 1559 übernahm seine Frau, Gräfin Elisabeth, eine überzeugte Lutheranerin, für die vier noch minderjährigen, streng katholisch erzogenen Kinder die Regentschaft.⁷⁰ Gräfin Elisabeth akzeptierte den

66 Wolfgang Löhr, Reichsherrschaft Dyck, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raume/reichsherrschaft-dyck/DE-2086/lido/57d117b11b2ce7.62645709>(abgerufen am 21.5.2022) – Köbler, Territorien (wie Anm. 6), 139.

67 Ekkehard Krumme, Thomas Merkelbach als Reformator in der Reichsherrschaft Dyck, in: MEKGR 44 (1995), 95-115.

68 Ebd. 96 mit Anm. 9.

69 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 8496.

70 Krumme, Merkelbach (wie Anm. 67), 96-98.

Wunsch ihres verstorbenen Mannes, das Schloss Dyck benachbarte Nikolauskloster zu fördern und ließ daher das klösterliche Leben der Franziskaner unangetastet. Politisch hingegen ließ sie Thomas Merkelbach weitgehend freie Hand. 1561 und 1565 übernahm er die beiden Pfarrstellen in Bedburdyck und Hemmerden, zudem war er für die Finanz- und Wirtschaftsverwaltung der Reichsherrschaft Dyck, aber auch für die Verwaltung in Salm, Reifferscheidt und Alfter zuständig. In dieser Doppelfunktion als Pfarrer und Politiker übte Merkelbach über die Grenzen dieser kleinen Herrschaft konfessionell großen Einfluss aus: Merkelbachs öffentliche Heirat mit der aus seiner Heimatstadt Dahlem stammenden Frau Eva von Assen in der Kirche von Bedburdyck markierte zusammen mit der von ihm erarbeiteten Kirchenordnung den Beginn der Reformation in der Herrschaft.⁷¹

Diese politisch gefestigte Stellung Merkelbachs verwundert, da doch seine Gönnerin Gräfin Elisabeth die Regierungsgeschäfte bereits 1565 ihrem katholischen Sohn Werner übergeben hatte: Dieser billigte sicher nicht Merkelbachs Kirchenpolitik, schätzte aber Merkelbachs hohe politische Kompetenz und finanzpolitischen Sachverstand. So also ließ Werner von Dyck Merkelbach weiterhin gewähren.

Innerhalb der Grafschaft Dyck sorgte Merkelbach für freie evangelische Verkündigung der beiden Pfarrstellen, und konnte auch zahlreiche evangelische Christen aus dem Herzogtum Jülich in den Dycker Gottesdiensten begrüßen. Einen 1572 ihm von Werner von Dyck erteilten Befehl, keine Jülicher Untertanen mehr seelsorgerlich zu betreuen, ignorierte Merkelbach. Zudem übte Dyck durch Merkelbach eine große Ausstrahlung auf die im Untergrund existierenden reformierten Gemeinden aus. Diese nicht unter dem Schutz einer Obrigkeit stehenden Gemeinden im Jülicher Land organisierten sich in Quartieren, die von einem Prediger und Konsistorium geleitet wurden.

Merkelbach, den die Sorge, dass es nach dem Tod der Gräfin Elisabeth es zu einer Gegenreformation in Dyck kommen könnte, umtrieb, schuf mit Unterstützung der Adelsfamilie Hundt die Voraussetzungen dafür, dass auch ein Neuenhovener Quartier gebildet werden konnte. Er machte Neuenhoven, das ein geldrisches Lehen war und der Familie Hundt gehörte, zu Beginn der 1570er Jahre zum Sitz dieses Neuenhovener Quartiers.⁷² Zum Besitz der Familie zählte auch eine Kapelle, deren Geistliche sie uneingeschränkt berufen konnte.⁷³ Merkelbach predigte regelmäßig hier in Neuenhoven.

⁷¹ Ebd. 99.

⁷² Ebd. 110f.

⁷³ Löhr, Dyck (wie Anm. 66).

Der Gedanke Merkelbachs war nämlich, durch dieses neugeschaffene Quartier reformiertem Gemeindegelben nicht nur eine feste Struktur zu geben, sondern auch den evangelischen Christen der Reichsherrschaft Dyck im Falle eines gegenreformatorischen Rückschlages weiterhin eine kirchliche Heimat gewährleisten zu können.⁷⁴

Obwohl Gräfin Elisabeth 1577 starb, hielt ihr Sohn Werner noch immer an Merkelbach fest, da der Graf dessen politischen Kompetenzen weiterhin benötigte: Denn als Parteigänger und Söldnerführer des Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern im Kölner Krieg kämpfte Werner von Dyck gegen die Truppen des ehemaligen Kurfürsten Gebhard, war häufig abwesend und ließ Merkelbach daher weiter gewähren. Merkelbach, der für den abwesenden Grafen die Statthalterfunktion ausübte, konnte jedoch nicht verhindern, dass auch die Herrschaft Dyck vom Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Im September 1587 starb Thomas Merkelbach. Katholische Priester übernahmen auf Wunsch des Grafen Werner die Pfarrstellen in Dyck. Zahlreiche evangelischen Christen fanden bis zur Auflösung des Quartiers im Jahr 1610 ihre kirchliche Heimat in Neuenhoven, so wie es von Merkelbach geplant war.⁷⁵ Nach dem Dreißigjährigen Krieg forderte Werners Enkel Ernst Salentin die verbliebenen Protestanten in seiner Herrschaft auf, wieder katholisch zu werden oder ihre Heimat Dyck umgehend zu verlassen.⁷⁶ Danach verlieren sich die evangelischen Spuren im Gebiet der Reichsherrschaft Dyck für drei Jahrhunderte.

3.6. *Herrschaft Oberwinter*

Jene Territorien, in denen reformatorische Bestrebungen entweder von der Bevölkerung oder von den regierenden Adeligen ausgingen und es schließlich auch zu kirchlichen Reformen kommen sollte, gingen oftmals einen konfessionellen Weg, der ins lutherische Lager hinein führte. Manchen dieser meist kleinen Herrschaften gelang dieser Schritt, einige wie die Grafschaft Manderscheid scheiterten letztlich⁷⁷, wiederum andere öffneten sich in einem weiteren Schritt nach 1555, aus unterschiedlichen kirchen- und allgemeinpolitischen Gründen heraus, gegenüber dem reformierten Protestantismus weit.

74 Krumme, Merkelbach (wie Anm. 67), 112.

75 Ebd.

76 Löhr, Dyck (wie Anm. 66).

77 Zu Manderscheid-Schleiden vgl. den Beitrag Grafschaft Manderscheid, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 18: Rheinland-Pfalz I, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2006, 701-706.

Daneben existierten insbesondere am Mittelrhein, im Moseltal und dem Hunsrück Gebiete, die gemeinsam von verschiedenen Konfessionen angehörenden Obrigkeiten regiert wurden.⁷⁸ Hier drohten der Bevölkerung schwere konfessionelle und politische Konflikte. Exemplarisch für die Kondominate am Mittelrhein steht die Herrschaft Oberwinter, zwischen Koblenz und Bonn im Mittelrheintal gelegen, deren Fortbestand durch eine höchst komplexe politische und konfessionelle Gesamtkonstellation geprägt wurde. Es war eine politische Gemengelage, die die Lebenswirklichkeit von manchen evangelischen Gemeinden, nicht nur des Mittelrheintales, entscheidend beeinflusste.

So erschließen sich die politischen Verhältnisse im Oberwinter des 16. Jahrhunderts selbst Interessierten nicht auf den allerersten Blick.⁷⁹ Als Kondominat unterstand die Herrlichkeit Oberwinter, zu der neben Oberwinter auch die Ortschaft Birgel mit Bandorf und Einsfeld sowie Kirchdaun und Gimmingen gehörten, einer gemeinsamen Herrschaft kleinerer Adelsgeschlechter, die wiederum ein Lehen damals einflussreicher Territorialmächte war. Auf diese Weise durchzogen verschiedene, teilweise gegenläufige politische Interessen der jeweiligen Obrigkeiten die Geschichte dieses Ortes.

Zu Beginn der Reformationszeit wurde das Kondominat Oberwinter gemeinsam von den Grafen von Manderscheid-Schleiden, diese erhielten das Lehen vom Herzogtum Jülich, sowie den Herren von Quadt zu Landskron, die wiederum vom Herzogtum Pfalz-Simmern beliehen wurden, verwaltet.⁸⁰ Neigte Dietrich VI. von Manderscheid-Schleiden dem Protestantismus lutherischer Prägung zu⁸¹, sympathisierte Luther Quadt zu Landskron mit der reformierten Konfession.⁸² Unterstützt wurde Quadt zu Landskron in seiner konfessionellen Haltung nicht nur von seiner Frau Sophia von Palandt, Herrin von Flammersheim, einer überzeugten Reformierten, sondern auch vom Her-

78 Zum Kondominat des »Kröver Reiches« an der Mittelmose vgl. den genannten Beitrag von Gunther Franz in diesem Band.

79 Vgl. hierzu Heinz Schüler, *Reformation und Gegenreformation am Mittelrhein*, Düsseldorf 1959 (Veröffentlichungen des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 8).

80 Vgl. Carl Sachsse, *Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Oberwinter a.Rh.*, in: MRKG 18 (1924), 5-56, hier: 7.

81 Vgl. Wilhelm Günther, *Das Schleidener Tal im 15. und 16. Jahrhundert und die Reformation unter den Manderscheidern*, in: MEKGR 8 (1959), 155-172.

82 Vgl. Andreas Mühling, *Der Heidelberger Katechismus im 16. Jahrhundert. Entstehung, Zielsetzung, Rezeption*, in: MEKGR 58 (2009), 1-11.

zog von Pfalz-Simmern, dem späteren Pfälzer Kurfürsten Friedrich III.⁸³

Zudem wurde die politische Machtbalance in Oberwinter durch den Herzog von Jülich geprägt: Wilhelm V.⁸⁴ duldete zwar Protestanten in seiner Herrschaft, blieb aber weiterhin altgläubig. Auch wenn er nach 1566/1567, bedingt nicht zuletzt durch schwere Schlaganfälle,

»nicht mehr aktiv an einer Gestaltwerdung des *Consensus orthodoxorum* arbeiten konnte, so blieb der Schutz dieser Einheit doch sein elementarstes Projekt. Schließlich beschränkte sich seine Politik in einer eher passiven Periode bis 1592 auf die Abwehr nicht tolerabler Häresien, die bereits zuvor neben der Ausarbeitung territorialer Reformprogramme eine der zwei Säulen seiner Kirchenpolitik gewesen war. Der Kampf gegen Reformierte und Sektierer konnte aber nur dann erfolgreich sein, wenn er von den lokalen Obrigkeiten unterstützt wurde«⁸⁵.

1567 erstarkte der Einfluss des Herzogtums Jülich in Oberwinter weiter: Jülich, das bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Lehenherrschaft über den dem Grafen von Manderscheid gehörenden Teil der Herrlichkeit Oberwinter innehatte, erhielt in diesem Jahr, im Tausch mit der Jülicher Herrlichkeit Gaulsheim bei Bingen, auch die Lehnrechte des Pfälzer Kurfürsten. Damit wurde der Herzog von Jülich alleiniger Lehnsherr der Herrlichkeit Oberwinter, sicherte jedoch am 5. Oktober 1567, nach längeren Verhandlungen, in einem Freibrief seinen Lehnsmännern zu, »bei ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien, wie sie deren in Gebrauch seien, zu halten und unverhindert verbleiben zu lassen«⁸⁶.

Doch diese Freiheiten waren durch die Jülicher Religionspolitik stets bedroht; bereits nach dem Kölner Krieg, dann insbesondere nach dem Erlöschen der Grafenlinie von Manderscheid im Jahr 1593, gelangte Oberwinter immer stärker unter den Einfluss des Herzogtums Jülich, und damit auch unter eine wohlwollende obrigkeitliche Förderung des Katholizismus in diesem Ort. Der Sohn Luthers, Bernhard Quadt zu Landskron (1550-1623) suchte sich diesem gegenreformatorischen Einfluss zu widersetzen, blieb jedoch in seinem Bemühen weit- hin erfolglos. 1597 wurde den Reformierten in Oberwinter von Herzog

83 Zu Luther Quadt zu Landskron und seiner Frau Sophia von Palandt vgl. Siegfried Formanski, Zur Vorgeschichte der ›Oberland‹-Gemeinden des evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, in: Evangelisch zwischen Rhein, Swist und Erft, hg. v. Eberhard Kenntner u. Uta Garbisch, Rheinbach 2011, 45-50.

84 Vgl. Becker, Wilhelm V. (wie Anm. 13) – Andreas Mühling, Obrigkeit und »Secterei«. Politik und Religion in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert, in: MEKGR 58 (2009), 13-26.

85 Becker, Wilhelm V. (wie Anm. 13), 348.

86 Zit. nach Sachsse, Oberwinter (wie Anm. 80), 10.

Johann Wilhelm der Gebrauch ihrer Kirche untersagt, 1601 auch ihr Pfarrer vertrieben.⁸⁷ Nach dem Vertrag von Xanten 1614, Oberwinter stand von da an unter Pfalz-Neuburger Alleinherrschaft, nahm die gegenreformatorische Bedrückung der reformierten Gemeinde in Oberwinter noch weiter zu. Erst der Erbvergleich von Kleve 1666, dann insbesondere aber der Religionsvergleich von Köln an der Spree 1672, garantierte den Reformierten in Oberwinter den Fortbestand eines öffentlichen Gottesdienstes einschließlich des Schulwesens.⁸⁸

Es ist keinesfalls auszuschließen, dass bereits um 1550 evangelische Christen in Oberwinter lebten. Die Hinweise hierüber stammen jedoch aus dem 17. Jahrhundert, entstanden aus einer langen zeitlichen Rückschau heraus und sind historisch auch nicht sonderlich zuverlässig.⁸⁹ Vielmehr ist davon auszugehen, dass bis 1553 in Birgel und Oberwinter die altgläubige⁹⁰ Messe gefeiert wurde. Eine rechtliche Besonderheit ist in diesem Zusammenhang zu beachten: Zur Herrschaft Oberwinter gehörten die Kirchspiele Birgel sowie Oberwinter. Für Birgel, in dem ab 1553 der Lutheraner Johann Deutz⁹¹ als Pfarrer tätig war, besaßen die Grafen von Manderscheid-Schleiden und die Herren Quadt zu Landskron das Stellenbesetzungsrecht. Die Pfarrkirche im Ort Oberwinter hingegen war der Bonner Propstei einverleibt. Damit stand die geistliche Versorgung der Christinnen und Christen in Oberwinter dem Bonner Propst zu.

1565 verschärfte sich die kirchliche und politische Situation für die beiden Lehnsmänner Dietrich VI. und Luther Quadt zu Landskron. Nicht nur, dass in Oberwinter die Pest wütete und eine seelsorgerliche Begleitung der Erkrankten kaum gewährleistet war. Auch beunruhigten die Verhandlungen zwischen Friedrich III. und Wilhelm V. die beiden, da sie ihre politischen Privilegien als Lehnsmänner gefährdet sahen.⁹² So ergriffen sie, nicht zuletzt auf Anregung von Kurfürst Fried-

87 J.F. Gerhard Goeters u. Heiner Faulenbach, *Der Protestantismus im Raum Bonn von der Reformationszeit bis zum Jahre 1967*, in: *Evangelisch zwischen Rhein, Swist und Erft*, hg. v. Eberhard Kennntner u. Uta Garbisch, Rheinbach 2011, 17-43, hier: 26 f.

88 Ebd. 35.

89 Vgl. den Hinweis bei Sachsse, Oberwinter (wie Anm. 80), 8 mit Anm. 17 – Die Jülicher Synode behauptete 1629, dass die Gemeinde vor achtzig Jahren, also 1549, entstanden sei, ohne dies weiter zu belegen. Kelm weist zudem nach, dass die von Sachsse vorgelegte Liste der Oberwinterer Pfarrer sich auf eine Zusammenstellung stützt, die nach 1663 angelegt wurde, ohne diese näher zu begründen – Vgl. a. Hermann Kelm, *Anfänge evangelischen Glaubens in Oberwinter*, in: MEKGR 5 (1956), 4-15 – Ders., *Oberwinter wird reformiert*, in: MEKGR 10 (1961), 1-24, hier: 4.

90 Ebd. 5.

91 Gruch, *Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer* (wie Anm. 5), Nr. 2368.

92 Sachsse, Oberwinter (wie Anm. 80), 9.

rich III., umgehend die politische Initiative⁹³: In einem Schreiben an den Bonner Propst Dr. Kaspar Gropper vom 13. Juli 1565 baten Dietrich VI. und Luther Quadt zu Landskron den Propst, einen auf dem Boden der Augsburger Konfession stehenden Prediger nach Oberwinter zu berufen. In diesem Zusammenhang schlugen sie ihm gleich auch noch den ehemaligen Kaplan von Honnef, Jakob Postel⁹⁴, als Prediger in Oberwinter vor. Postel war bereits seit 1565 in Oberwinter tätig, ohne allerdings offiziell ins Pfarramt bestellt worden zu sein.

Eine Antwort des Propstes, wenn es sie denn gab, wurde bislang nicht aufgefunden. Doch schufen die beiden Lehnsleute rasch Fakten: Anfang November 1565 gewährten diese einen Zuschuss für Postels Lebensunterhalt – aus Mitteln des eingehaltenen Zehnten, wogegen Gropper umgehend beim Reichskammergericht klagte⁹⁵ –, am 27. November 1565 wurde dann auf Initiative der beiden Lehnsleute öffentlich, unter Beifall der Bevölkerung, der altgläubige Kultus eingestellt. Treibende Kraft war hierbei Luther Quadt zu Landskron. Von den Jesuiten als »Bildersturm« bezeichnet, wurden Messgeschirr und Messgewänder verschlossen und der Gottesdienstraum nach reformierten Vorgaben umgestaltet.⁹⁶ Somit konstituierte sich Ende 1567 eine reformierte Gemeinde in Oberwinter, die nicht ausschließlich auf eine obrigkeitliche Anordnung hin entstand, sondern auch von der Bürgerschaft mitgetragen wurde und daher zur »Bastion des Reformiertentums am Mittelrhein« avancierte.⁹⁷

Nicht völlig erfreut zeigte sich über diese konfessionelle Entwicklung in Oberwinter der Lutheraner Dietrich VI. Der Graf wies Anfang 1567 in einem Schreiben an den Bonner Propst darauf hin, dass der reformierte Prediger Postel auf sein, Dietrichs, Bestreben hin wieder entlassen wurde, da sich Postel nicht »in all gemess« – also der Augsburger Konfession und seinen gräflichen Anweisungen gemäß, verhalten habe.⁹⁸ So musste Postel bereits nach kurzer Zeit Oberwinter wieder verlassen. Dietrich VI. sollte jedoch im Verlauf der kommenden Jahre seinen Widerstand reformierten Predigern gegenüber aufgeben. Doch eines zeigte dieser Brief Dietrichs an den Bonner Propst deutlich: Das Recht der Stellenbesetzung in der Herrlichkeit Oberwinter insgesamt lag spätestens seit 1567 bei den Lehnsleuten dieser Herrschaft.

93 Kelm, Oberwinter wird reformiert (wie Anm. 89), 5.

94 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 10063.

95 Kelm, Oberwinter wird reformiert (wie Anm. 89), 15 mit Anm. 49.

96 Kelm, Anfänge (wie Anm. 89), 6-11.

97 Goeters/Faulenbach, Protestantismus (wie Anm. 87), 24.

98 Kelm, Anfänge (wie Anm. 89), 11.

Damit folgen die beiden Lehnsleute einem Trend der Zeit – meist suchten die Obrigkeiten Modernisierungsprozesse in Kirchen, Verwaltung und Bildungswesen, in Kunst, Finanzen und Wirtschaft zu initiieren, um auf diese Weise die politische Funktionsfähigkeit wie auch eine äußere und innere Stabilität des Territorialstaates sichern zu können. Zuletzt sollte auch eine angestrebte territoriale Konsolidierung dem politischen Machtzuwachs dienen. So unterschiedlich die politische Ausgangslage in Jülich-Berg oder der Kurpfalz um 1560 auch war – die Kirchenpolitik stellte einen zentralen Baustein dieser Modernisierungsprozesse in den einzelnen Territorien dar. Nach dem Augsburger Religionsfrieden schuf die jeweilige Leitkonfession jenen Rahmen, innerhalb dessen das gesellschaftliche Leben sich auszurichten hatte. Auch wenn eine große territoriale Vielfalt in unserer Region die Härten des obrigkeitlichen *Ius reformandi* für die Bevölkerung milderte, zudem auch eine große gesellschaftspolitische Mobilität von Angehörigen verschiedener Konfessionen über die Landesgrenzen hinweg zu beobachten war, sollte dennoch, nach dem Willen der Regierenden, die Konfession des jeweiligen Territoriums der Bevölkerung eine verbindliche ethische Grundorientierung vorgeben.

So nahmen die Herzöge von Jülich-Berg wie auch die Pfälzer Kurfürsten großen Einfluss auf die Entwicklung der Kirchengemeinden in ihren jeweiligen Territorien. Im Gottesdienst, in der Verkündigung, im Schulwesen und innerhalb des konkreten Gemeindelebens einschließlich der in ihr gültigen »Praxis Pietatis« wurden gesellschaftliche Verhaltensweisen und Bildungskompetenzen eingeübt, die den Landesherren in ihren Modernisierungsbestrebungen nützlich waren. Unabhängig von eigenen religiösen Überzeugungen richteten sie ihr politisches Augenmerk auf die Kirchenpolitik, die gesellschaftliche Stabilität und wirtschaftliche Prosperität, und damit die allgemeine »Wohlfahrt«, sichert.⁹⁹ Für angebliche *Secterei* und Ketzerei war in den jeweiligen Territorien kein Platz mehr.

Auch die beiden Lehnsleute folgten diesem politischen Konzept – Dietrich VI. von Manderscheid-Schleiden führte um 1563 die lutherische Pfalz-Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 in seiner Herrschaft ein, um jenen oben geschilderten gesellschaftlichen Modernisie-

⁹⁹ Diese allgemeine Wohlfahrt gab Friedrich III. als politisches Ziel des Heidelberger Katechismus aus, wie er in seinem Vorwort vom 19.1.1563 bekräftigte. Darin skizzierte Friedrich zudem geeignete Maßnahmen, mit denen er dieses Ziel in seinem Territorium zu erreichen hoffte. Nicht zuletzt stellte die Aufnahme des Heidelberger Katechismus in die Pfälzer Kirchenordnung für ihn einen wichtigen politischen Schritt auf dem Weg zur allgemeinen Wohlfahrt dar, vgl. Mühling, Heidelberger Katechismus (wie Anm. 82), 9.

rungsschub zu initiieren.¹⁰⁰ In Oberwinter begegnete er der Bildung einer reformierten Gemeinde zunächst mit großer Skepsis, die Abberufung Postels ging auf ihn zurück. Doch angesichts des blühenden reformierten Gemeindelebens einschließlich eines kirchlichen Unterrichts in Oberwinter, dann aber auch angesichts des politischen Drucks von Jülich-Berg auf, aus Sicht der Jülicher Obrigkeit, »ketzerische« reformierte Gemeinden, gab der Graf seine Vorbehalte auf. Dietrich suchte bei der Besetzung von Pfarrstellen in Oberwinter und Birgel von nun an die enge Abstimmung mit Luther Quadt, um politisch mit einer Stimme sprechen zu können.¹⁰¹ Und dieser Luther Quadt folgte einer politisch höchst bewährten irenischen Argumentation insbesondere reformierter Politiker, um als Augsburger konfessionsverwandt gelten und somit Dietrich politisch entgegenkommen zu können.¹⁰²

So verschieden in den einzelnen Territorien des Reiches die Bestimmungen des Reichstagsabschiedes von 1555, welche konfessionellen Gruppen denn nun genau als »Augsburger Konfessionsverwandt« zu gelten haben, auch ausgelegt wurden, so forderten die territorialen Obrigkeiten bis zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges in ihrem Herrschaftsgebiet konfessionelle Einigkeit ein. Nicht nur der Kampf gegen vermeintliche »Ketzer« wurde dabei als eine Forderung erhoben, auch theologische Streitigkeiten innerhalb einer Konfession suchten die Obrigkeiten möglichst rasch zu unterbinden, um nicht die Umsetzung ihrer politischen Ziele zu gefährden: Einigkeit nach innen war damit für die Regierenden oberstes Gebot. Innerhalb des reformierten Protestantismus kam es in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts zu einem heftigen Streit über die Anwendung einer presbyterialen Kirchenzucht und die Frage, welche Kennzeichen zu einer recht verfassten Kirche gehören. Dieser Streit über die *Notae Ecclesiae* belastete nicht nur das Verhältnis zwischen den beiden reformierten Zentren Zürich und Genf, er sollte in diesen Jahren sowohl die Kurpfalz als auch das Königreich England politisch erschüttern und bis ins 17. Jahrhundert hinein im reformierten Protestantismus fortgeführt werden. Die Auswirkungen dieses Streites, die der Entstehung des reformierten Pietismus wichtige inhaltliche Anstöße geben sollten, waren auch in Oberwinter zu besichtigen.

100 Günther, Schleidener Tal (wie Anm. 81), 159 f.

101 Kelm, Oberwinter wird reformiert (wie Anm. 89), 15 mit Anm. 49.

102 Vgl. Mühling, Heidelberger Katechismus (wie Anm. 82), 1 f.

Seit 1568 war Johannes Plange reformierter Pfarrer von Birgel und Oberwinter.¹⁰³ Eingesetzt von Dietrich und Luther Quadt, feierte Plange im Auftrag seiner Lehnsherren öffentliche Gottesdienste in Oberwinter und Birgel und begleitete die Gemeinde zudem seelsorgerlich. Der Konflikt wurde nun durch die Tätigkeit Georg Nehems¹⁰⁴, eines ehemaligen Priesters aus Vilich, der sich theologisch einem reformierten Protestantismus Genfer Prägung angenähert hatte, aufgelöst. Vor 1573, wann genau, ist unbekannt, ließ sich Nehem in Oberwinter nieder und betrieb, sehr zum Unwillen der Oberwinterer Obrigkeit, erfolgreich eine Konventikelbildung im Raum Oberwinter. So ging ein tiefer Riss durch die Gemeinde. Auf der einen Seite stand der in enger Abstimmung mit der Obrigkeit öffentlich wirkende Plange, auf der anderen der in Konventikeln wirkende Nehem; heimliche Zusammenkünfte von »wahreren Gläubigen«, in denen eine scharfe Kirchenzucht als Kennzeichen der wahren Kirche vertreten und eine angeblich allzu nachlässige Lebensführung der »öffentlichen Gemeinde« angeprangert wurde.

Plange konnte sich in diesem Streit auf die beiden Lehnsleute stützen, Nehem hingegen fand einige Unterstützer in der 1571 begründeten Jülicher Synode, in der reformierte Flüchtlingsgemeinden und Gemeinden aus dem Herzogtum Jülich, Kurköln und den Städten Köln und Aachen organisiert waren. Vertreter der Gemeinde Oberwinter sind bereits seit 1571, der Anfangszeit der Synode, in den Synodalprotokollen verzeichnet. 1573 übernahm die Jülicher Synode die *Confessio Belgica* mit ihrer scharfen Kirchenzucht als *Nota Ecclesiae* und näherte sich damit der Position Nehems an.

Jener Streit in Oberwinter¹⁰⁵, der bis 1576 auch die Jülicher Synode beschäftigen sollte, forderte die beiden Lehnsleute politisch heraus, da dieser schwere Konflikt die Umsetzung ihrer politischen Ziele bedrohte. Die Situation war tatsächlich brandgefährlich, da die herzogliche Regierung in Düsseldorf einzugreifen drohte. Am 18. Mai 1573 verpflichteten daher Dietrich und Luther Quadt Pfarrer Plange und die Anhänger der öffentlichen Gemeinde, Nehem die Kirche für seine, von nun an öffentlich zu feiernden, Gottesdienste zu öffnen. Nehem sowie seine Anhänger hingegen wurden zu Frieden und Einigkeit auf-

103 Die Antwort, wer wann in welche Pfarrstelle von Birgel und Oberwinter offiziell obrigkeitlich berufen wurde, ist wegen des Rechtsstreites mit Propst Gropper vor dem Reichskammergericht nicht eindeutig zu beantworten. Deutlich ist jedoch, dass Plange ab 1568 die pfarramtliche Versorgung von Birgel und Oberwinter übernahm, vgl. Kelm, Anfänge (wie Anm. 89), 15 – Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie. Anm. 5), Nr. 9941.

104 Ebd. Nr. 9146.

105 Vgl. hierzu insgesamt Kelm, Oberwinter wird reformiert (wie Anm. 89), 16-20.

gerufen und ihnen obrigkeitlich aufgetragen, die Konventikel aufzulösen.¹⁰⁶

Wenige Tage später kamen Vertreter der heimlichen und öffentlichen Gemeinde zusammen, um verlässliche Strukturen zur Beilegung dieses Streites zu schaffen. Beide Parteien bekräftigten, dem Willen ihrer Lehnsleute folgen zu wollen. Ein Konsistorium wurde als Leitungsorgan der Gemeinde eingerichtet, dem Vertreter beider Gruppierungen angehören sollten. Dieses Gremium sollte jeden Sonntag um zwei Uhr nachmittags zusammentreten; die Prediger dürften außer jenen Themen, die die Sakramentsverwaltung betreffen, nichts ohne das Wissen des Konsistoriums entscheiden. Die Predigt sollte vom Konsistorium geprüft, die Kirchenzucht von den Ältesten ausgeübt werden. Somit haben wir es in Oberwinter ab 1573 mit einer Kirchengemeinde von calvinistischer Ordnung und Kirchenzucht zu tun, in der jedoch der Obrigkeit ein hohes Mitspracherecht eingeräumt wurde.¹⁰⁷

Die in den Konsistorial-Protokollen festgehaltene Notizen, in denen weiterhin zwischen ›Ungläubigen‹ und ›Gläubigen‹ differenziert wurde, deuten jedoch an, dass der Konflikt nicht vollends ausgeräumt war. Nehem enthielt sich der Konventikelbildung mitnichten, Plange zeigte diese heimlichen Versammlungen bei den Lehnsleuten umgehend an. Dennoch nähern sich beide, nicht zuletzt durch Vermittlung der Oberwinterer Lehnsleute und der Jülicher Synode, persönlich wie inhaltlich aneinander an – Plange gab seine Vorbehalte der Jülicher Synode gegenüber auf und wurde 1580 von ihr in das Gladbacher Quartier der Jülicher Synode berufen. Nehem hingegen stellte sich nach dem Fortgang Planges dem Konsistorium zur Verfügung und wurde daraufhin von den Lehnsleuten ›legalisiert‹, also offiziell mit dem Predigtdienst in Birgel und Oberwinter, bei entsprechender Besoldung, beauftragt.

Mit Nehem hatte sich der reformierte Protestantismus calvinistischer Prägung mit seiner Kirchenordnung und -zucht in Oberwinter durchgesetzt, dabei jedoch der Obrigkeit Mitwirkung bei der Stellenbesetzung eingeräumt. Damit folgte die Gemeinde Oberwinter einer Entwicklung im Reich, bei der reformierte Obrigkeiten calvinistische Kirchenordnungen in ihren Gemeinden zuließen, für sich aber ein Mitspracherecht bei der Stellenbesetzung und ein Vetorecht bei kirchenpolitischen Konflikten einforderten.

Nach dem Erlöschen der Grafenlinie Manderscheid-Schleiden im Jahr 1593 und der Übernahme des Lehens durch Jülich-Berg nahm der gegenreformatorische Druck im Herzogtum weiter zu. Seit dem Tod Wilhelms V. 1592 regierte bis zum Jahr 1609 faktisch ein sich der Ge-

106 Text ebd. 23 f.

107 Ebd. 17 f.

genreformation verpflichtendes Rätegremium das Herzogtum Jülich.¹⁰⁸ Dies hatte große politische Konsequenzen für die Gemeinde Oberwinter, auch über die Teilung der Vereinigten Herzogtümer hinaus. Denn das Herzogtum Jülich stand seit dem Vertrag von Xanten 1614 unter der Alleinherrschaft von Pfalz-Neuburg – und wurde damit von einer Obrigkeit beherrscht, die sich scharf gegen den reformierten Protestantismus in ihrem Territorium wandte. Bereits 1597 verlor die Gemeinde Oberwinter ihre Kirche, 1601 wurde schließlich ihr Pfarrer vertrieben, das Gemeindeleben damit für viele Jahre stark eingeschränkt. Reformierte Gottesdienste konnten nur mit Pfarrern aus den umliegenden Adelssitzen wie Flamersheim, Großbüllesheim und Wachendorf gefeiert werden. Erst 1672 sollte wieder für die reformierten Christen ihre politische Duldung zugelassen, der öffentliche Gottesdienst und auch der kirchliche Unterricht möglich werden.

Auch wenn in Jülich spätestens ab 1614 starke Konfessionalisierungstendenzen zu beobachten sind, die Wirren des Dreißigjährigen Krieges und des niederländischen Krieges gegen Spanien auch das Mittelrheintal in Mitleidenschaft zogen, gelang es den Protestanten dennoch, diesem politischen Druck standzuhalten. So entwickelte sich in Oberwinter ein reformiertes wie zugleich katholisches Gemeindeleben, bildeten sich zwei unterschiedliche Konfessionskulturen innerhalb dieser kleinen Ortschaft. Gerade in den (ehemaligen) Kondominaten des Rhein- und Moseltales lässt sich diese Entwicklung beobachten, die dem Geist der Konfessionalisierung widerspricht.

Diese Konfessionskulturen sind in der Frühen Neuzeit geprägt durch einen praktizierten öffentlichen Ritus wie Gottesdienste und Glockengeläut, durch Kasualien wie Taufe und Beerdigungen, durch Bildungsarbeit, Seelsorge und Diakonie. Erprobte Leitungsstrukturen kommen ebenso hinzu wie die Verwaltung der regelmäßigen Einnahmen und gemeindlichen Liegenschaften. Der konkrete Lebensvollzug innerhalb der Kirchengemeinde, in dem konfessionelle Grundüberzeugungen ihrer Mitglieder herausgebildet und eingeübt wurden, zählte ebenfalls dazu. So trugen diese Faktoren zur Schaffung eines je eigenen konfessionellen Milieus bei, zeichneten sich aber in kleinen Ortschaften wie Oberwinter dadurch aus, dass es bei allen Konflikten, die es zwischen den Mitgliedern der einzelnen Milieus gab, zu zahlreichen persönlichen Kontakten zwischen den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen kam.

Trotz der schwierigen Jahre ab 1600 gelang es den Reformierten, ihr Gemeindeleben aufrecht zu halten. Nach dem Verlust beider Kir-

108 Vgl. Herbert Smolinsky, Jülich-Kleve-Berg, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 3: Der Nordwesten, hg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster ²1995 (KLK 51), 86-106, hier: 98-103.

chen und sämtlicher Grundstücke feierte die reformierte Gemeinde von Oberwinter zu Beginn des 17. Jahrhunderts ihren Gottesdienst zunächst im Rathaus. Waren keine Prediger zugegen, hielten die Presbyter den Gottesdienst. Zudem wurde auch der kirchliche Unterricht fortgeführt. Das Verbot des Glockengeläuts wurde dadurch umgangen, dass die reformierten Gottesdienste zeitgleich mit den katholischen angesetzt wurden.¹⁰⁹ Doch im Verlauf der vierziger Jahre nahm der Druck auf die Protestanten in Oberwinter weiter zu. Ihnen wurden von der Düsseldorfer Regierung die Feier der Gottesdienste, Kasualien und der kirchliche Unterricht untersagt. Gegen die geplante Einstellung des Unterrichtes erhob sich jedoch bei Katholiken in Oberwinter 1646 Protest. Diese forderten per Eingabe in Düsseldorf erfolgreich, hierin unterstützt von der Familie von Quadt zu Landskron, die Fortführung des reformierten – und zudem einzigen, auch von Katholiken besuchten – kirchlichen Unterrichtes.¹¹⁰

Die Düsseldorfer Eingabe der Katholiken zeigt, dass im Leben der Ortsgemeinde zahlreiche Möglichkeiten der Begegnung und des Austausches zwischen Reformierten und Katholiken existierten: Auf strenge Kirchenzucht innerhalb der reformierten Gemeinde wurde daher im Konsistorium großer Wert gelegt. So finden sich, über viele Jahre hindurch, konsistoriale Klagen über den Besuch von reformierten Christinnen und Christen an konfessionsübergreifende Tanzveranstaltungen, an Karnevalssitzungen, Weinfesten, dann aber auch, möglicherweise auch als Folge daraus, konfessionsüberschreitenden Eheschließungen mit anschließenden Taufen – alles Dinge, die zu einem gelingenden Leben an Mosel und Rhein gehörten.

3.7. *Grafschaft Wied*

Die kleine Grafschaft Wied, die sich vom Rhein bis in den Westerwald hinein erstreckte, nimmt durch den Kölner Reformationsversuch von Hermann V. zu Wied, der als Erzbischof das Bistum dem Protestantismus zu öffnen versuchte, eine besondere Stellung innerhalb der Rheinischen Kirchengeschichtsschreibung ein.¹¹¹ So sollte sich bereits unter

109 Vgl. Sachsse, Oberwinter (wie Anm. 80), 18-25.

110 Ebd. 23.

111 Vgl. Roland Schlüter, Fürstentum Wied-Neuwied, in: Internetportal Rheinische Geschichte, abgerufen unter: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raeume/fuerstentum-wied-neuwied/DE-2086/lido/5d0215dcc4cc10.19983005> (aufgerufen am 04.05.2022) – Ders., Calvinismus am Mittelrhein. Reformierte Kirchenzucht in der Grafschaft Wied-Neuwied 1648-1806, Köln/Weimar/Wien 2010 (Rechtsgeschichtliche Schriften 26), 20-22 – Andreas Metzling, Die Grafschaft Wied, in: Territorialkirchen und protestantische Kultur: 1648-1800, hg. v. Her-

Erzbischof Hermann von Wied V. die Grafschaft, die Ende des 16. Jahrhunderts in eine Nieder- und Obergrafschaft (Wied-Neuwied und Wied-Runkel) aufgeteilt wurde, bereits früh dem Protestantismus gegenüber öffnen.

Die Grafschaft Wied, umgeben von altgläubigen wie lutherischen Territorien, suchte in einem Bündnis weiterer frühneuzeitlicher Reichsgrafschaften neben der Umsetzung innenpolitischer Reformen den Bestand der Grafschaft zu sichern. In diesem als Wetterauer Grafenverein bezeichneten Zusammenschluss einiger reformierter Grafschaften östlich des Rheins – Konrad III. von Solms-Braunsfels nahm unter Vermittlung von Caspar Olevian 1582 als letzter der Wetterauer Grafen die reformierte Konfession für sich und sein Territorium an¹¹² – stellten sich ihre Mitglieder der politischen Herausforderung, zwischen katholischem Kaiser und den Erzstiften sowie lutherischen Territorialstaaten wie Hessen-Darmstadt, als reformierte Herrschaften ihren politischen Einfluss im Reich und in Westeuropa auszubauen, zugleich aber auch ihre jeweiligen Grafschaften zu modernisieren.

Wesentliches Motiv zur Gründung dieses Bündnisses bestand, neben einer gemeinsamen Vertretung auf dem Reichstag, im Kampf um die Freistellung, also das Bemühen um eine reichsrechtliche Verankerung der *Declaratio Ferdinanda*.¹¹³ In der Außenpolitik entfaltete der Wetterauer Grafenverein bemerkenswert rege Aktivitäten: Unter dem Einfluss der Grafschaften von Nassau-Dillenburg und Sayn-Wittgenstein entwickelten sich die Grafschaften zu einem politischen, kulturellen und theologischen Vermittler zwischen dem Reich, Frankreich und den Niederlanden. Ihre Vertreter setzten nicht nur innerhalb ihrer Grafschaften zahlreiche Reformen um, sie fanden auch auf europäischer Bühne politisch hohe Beachtung. Gesellschaftspolitisch wurden in den jeweiligen Grafschaften Verwaltung, Kirchen, Bildungswesen und Armee im Sinne einer reformierten ›Praxis Pietatis‹ modernisiert, zudem, in Anlehnung an die reformierte Kurpfalz, zahlreiche politische Verbindungen in die Niederlande und Frankreich hinein geknüpft: Die politische Absicherung und der militärische Schutz, den die Kurpfalz dem Grafenverein gewährte, waren die Voraussetzung für jene politisch ambitionierten Pläne, da nach dem Augsburger Re-

mann-Peter Eberlein, Bonn 2015 (SVRKG 173), 180-185 – Grafschaft Wied, in: *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 19: Rheinland-Pfalz II/1, hg. v. Gottfried Seeßaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2008, 457-515.

112 Schlüter, Calvinismus (wie Anm. 111), 25.

113 Ebd. 23. Vgl. zum Wetterauer Grafenverein Georg Schmidt, *Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden*, Marburg 1989 – Köbler, *Territorien* (wie Anm. 6), 717.

ligionsfrieden von 1555 die reformierte Konfession offiziell im Reich weiterhin nicht geduldet wurde.

Wenn auch die Grafschaft Wied innerhalb der europäischen Politik nicht den Einfluss anderer Mitglieder des Grafenvereins wie Sayn-Wittgenstein oder Nassau-Dillenburg ausübte, besaß im Rheinland der Frühen Neuzeit diese Herrschaft doch eine besondere politische Bedeutung. Nach dem gescheiterten Reformationsversuch des Erzbischofs und Grafen Hermann von Wied öffnete sich, nach obrigkeitlichem Willen, die Grafschaft durch eine landesherrliche Visitation im Jahr 1556 offiziell dem Protestantismus. Schließlich erhielt die Grafschaft nach dem Dreißigjährigen Krieg, erneut in Anlehnung an die Kurpfalz, durch das Toleranzpatent von Graf Friedrich III. im Jahr 1662 im Reich einen noch höheren Bekanntheitsgrad.¹¹⁴

Die Nähe zu katholischen und lutherischen Territorien vereinfachte in der Grafschaft Wied den Übergang zum Protestantismus nicht gerade. Allerdings ließen die erfolgreichen innen- wie außenpolitischen Bemühungen des Grafenvereins wie auch die bedeutsame Stellung der Kurpfälzer Schutzmacht – der Pfälzer Kanzler Ludwig von Sayn-Wittgenstein war zugleich Wetterauer Graf – den Neffen Hermanns von Wied, Graf Johann IV. von Wied, den Schritt hinein ins reformierte Lager wagen. Galt seine landesherrliche Visitation des Jahres 1556 als klares Signal zugunsten des Protestantismus, ordnete Johann IV. 1564 nach einer Synode im Wiedischen Honnefeld, die unter der Leitung des Kaplans der Grafschaft Wied, Johannes Alsdorff¹¹⁵, durchgeführt wurde, den Übertritt zur reformierten Lehre an. Dabei kam es unter der Bevölkerung zu keinerlei Protesten. Die Synode beschloss, jede weitere Form des »Götzendienstes« und der Abweichung von Gottes Wort zu unterbinden und den noch immer vorherrschenden Aberglauben zu bekämpfen. Doch auch bei diesem obrigkeitlichen Konfessionswechsel hin zur reformierten Konfession wird deutlich, dass hierbei sowohl politische wie theologische Gründe des Grafen eine Rolle spielten.¹¹⁶ An der für die kirchenpolitischen Strukturen des Wetterauer Grafenvereins wichtigen Herborner Synode von 1586 war die Grafschaft mit zwei Räten, darunter Johannes Alsdorff, prä-

114 Vgl. Roland Schlüter, Calvinistische Sittenzucht im Neuwied der Frühen Neuzeit, in: JEKGR 62 (2013), 241-247, hier: 242 – Rainer Kobe, »Neuwieder Toleranz«. Die Mennonitengemeinde in Neuwied im 17. und 18. Jahrhundert, in: JEKGR 62 (2013), 107-118.

115 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 131.

116 Vgl. Georg Schmidt, Der Wetterauer Grafenverein (wie Anm. 113), 471.

sent.¹¹⁷ Politisch konsolidiert und konfessionell gefestigt, gelang es der Grafschaft, auch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges weitgehend zu überstehen.

3.8. *Exkurs: Grafschaft Nassau-Dillenburg und Grafschaft Sayn-Wittgenstein*

Innerhalb des Wetterauer Grafenvereins, zu dem auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland u.a. auch die Grafschaft Solms gehörte – um 1550 wurde in dieser Grafschaft durch die Obrigkeit die Reformation, 1582 schließlich das reformierte Bekenntnis eingeführt¹¹⁸ –, übernahmen die Grafschaften Nassau-Dillenburg und Sayn-Wittgenstein eine politisch hervorgehobene Rolle. Beide wurden von gleichermaßen politisch ambitionierten wie erfahrenen Grafen angeführt. Ludwig von Sayn-Wittgenstein zählte als Kanzler zur politischen Führungsriege in der Pfalz, Johann von Sayn-Wittgenstein¹¹⁹ hingegen hatte wichtige politische Funktionen in den Niederlanden inne.

Johann von Wittgenstein, der nach seiner niederländischen Statthalterschaft zu Beginn des Jahres 1581 endgültig in seine Grafschaft zurückkehrte, suchte nach Möglichkeiten, sein nach Ansicht des Grafen militärisch, wirtschaftlich wie auch administrativ rückständiges Territorium umgehend modernisieren zu können. Verwaltung, Schulinrichtungen, Armee und Kirchengemeinden sollten nach den Vorstellungen des Grafen mit dem Ziel, politische effiziente Entscheidungsstrukturen zu schaffen, einem gemeinsamen, reformiert geprägten Ethos unterworfen werden. Letztlich hatten sich für Johann VI. alle relevanten gesellschaftlichen Gruppen in Nassau-Dillenburg an reformierter Theologie und Ethik zu orientieren, um den drängenden politischen Erfordernissen der Zeit gerecht werden zu können. Denn eine reformierte Theologie mit ihrer angestrebten ›Praxis Pietatis‹ schien nach Ansicht des Grafen für diese gewünschten politischen Reformen besonders geeignet zu sein.

117 Schlüter, Calvinismus (wie Anm. 111), 25-27 – Vgl. a. Wilhelm Neuser, Die Einführung der presbyterial-synodalen Kirchenordnung in den Grafschaften Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied im Jahre 1586, in: JWK 71, 1978, 47-58.

118 Laux, Territorien (wie Anm. 8), 161 – Rudolf Mohr, Greifenstein, Du edles Haus, in: MEKGR 52 (2003), 255-269, hier: 256-259 – Köbler (wie Anm. 6), 614 f.

119 Vgl. zu Johann VI. insg. a. Rolf Glawischnig, Niederlande, Calvinismus und Reichsgrafenstand 1559-1584, Marburg 1973 (SHAGL 36), 152-156, 229-234 – Paul Münch, Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert, Stuttgart 1978 (SMNFN 3), 83-98.

Ludwig von Sayn-Wittgenstein, der als Kurpfälzer Kanzler Ende 1576 des Landes verwiesen worden war, kehrte nach der Ausweisung ebenfalls in seine Grafschaft zurück, wo es ihm gelang, den in Trier geborenen Kirchenpolitiker Caspar Olevian an seine Residenz in Berleburg zu berufen.¹²⁰ Auch Olevian hatte nach dem Tode des alten Kurfürsten Friedrich im Zuge der konsequenten Lutheranisierung der Kurpfalz die Residenzstadt Heidelberg Ende 1576 zu verlassen. In Berleburg fand Olevian eine Anstellung als Sayn-Wittgensteinischer Hofprediger und Erzieher. Hier, am Hofe Ludwigs von Sayn-Wittgenstein, festigte Olevian seinen Ruf als talentierter Organisator und scharfsinniger Theologe erneut: Der juristisch ausgebildete Olevian forcierte nicht nur den übrigens von Heinrich Bullinger angestoßenen Ausbau der Wittgensteiner Landeskirche, der Theologe Olevian beschäftigte sich zudem in Berleburg mit der Überarbeitung seiner für die spätere Rezeption der Föderaltheologie grundlegenden Schrift ›De substantia Foederis gratuiti inter Deum et electos‹ (1585).

Der Olevian vorausseilende, vielfach von ihm unter Beweis gestellte Ruf eines juristisch versierten Kirchenpolitikers trug dazu bei, dass sich auch Johann von Nassau-Dillenburg um den Rat und die persönliche Nähe des Trierers bemühte. Nicht zuletzt lag sein Werben im Fortgang Christoph Pezels begründet: Pezel, der in den Jahren 1577 bis 1581 bei dem organisatorischen Ausbau wie bei der inhaltlichen Ausgestaltung der reformierten Dillenburgur Kirche entscheidenden Anteil hatte, verließ im Jahr 1581 die Grafschaft endgültig, um in Bremen neue Aufgaben zu übernehmen.¹²¹ So stellte sich Olevian bereits 1582 als Berater des Grafen für den Ausbau des Kirchen- und Schulwesens in Nassau-Dillenburg bereitwillig zur Verfügung. Er beteiligte sich nicht nur an jenen Tagungen der nassauischen Inspektoren, die der Verbesserung des Bildungswesens dienen sollten, Olevian nahm zudem auch beratend an der konzeptionellen Arbeit hierfür teil. Das vom Dillenburgur Konvent im Mai 1582 unterzeichnete »Memorial in christlichen Sachen« trägt deutlich Olevians Handschrift: Als bildungspolitisches Ziel wurde die politische Umsetzung einer flächendeckenden Versorgung mit Primarschulen, in denen – neben den Grundfertigkeiten des Lesens und Schreibens – reformierter Katechismusunterricht vermittelt werden sollte, eingefordert. Zudem forderte

120 Vgl. hierzu Andreas Mühling, Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik, Bern 2001 (ZBRG 19), 133-143.

121 Zu Pezel vgl. Jürgen Moltmann, Christoph Pezel (1539-1604) und der Calvinismus in Bremen, Bremen 1958 (HosEc 2).

der Konvent den Erhalt von Lateinschulen im nassauischen Territorium.¹²²

Es zeigte sich rasch, dass die von Johann angestoßene Bildungspolitik in Nassau-Dillenburg eine große Strahlkraft ausübte: Johann VI. von Nassau-Dillenburg, Bruder Wilhelms von Oranien, trug sich bereits schon seit dem Jahr 1577 mit dem Gedanken, eine Bildungsanstalt innerhalb seiner Grafschaft für »Grafen, Herren, Edelleute und andere Kinder« errichten zu lassen.¹²³ Der Graf konnte allerdings nicht nur wegen der Kürze seiner knapp zweijährigen Statthalterschaft der Provinz Geldern dieses Vorhaben nicht weiterverfolgen, er stand zudem auch vor einem großen juristischen Problem: Die reichsrechtlich formale Konstituierung von reformierten Universitäten war nämlich nach den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 grundsätzlich nicht möglich. Der Kaiser durfte getreu den reichsrechtlichen Vorgaben reformierte Bildungsanstalten nicht privilegieren – und war wohl dazu auch nicht bereit¹²⁴, und ein Gang zum Papst schloss sich von vorneherein aus.

Da nun die Herrschaft Nassau-Dillenburg innerhalb des kaiserlichen Machtbereiches lag, somit eine universitäre Neugründung reformierter Prägung in diesem Territorium ausgeschlossen war, zudem in Nassau-Dillenburg auch keine Universität existierte, die dann beispielsweise wie die in Marburg (1606) oder Heidelberg (1561) in eine reformierte Hochschule hätte umgewandelt werden können, verfolgte Johann VI. von Nassau-Dillenburg nach der Niederlegung der geldrischen Statthalterschaft und seiner Rückkehr aus den Niederlanden 1581 in die heimatliche Herrschaft Nassau-Dillenburg konsequent den Gedanken, auf den Status einer Universität zu verzichten und die geplante Lehranstalt als eine wissenschaftliche Hohe Schule – also eine akademische Lehranstalt ohne Promotionsrecht – auszubauen.

Nach den ersten Planungen Johanns VI. sollte die neu zu gründende Herborner Hohe Schule zweierlei Funktionen erfüllen. Zunächst habe die Hohe Schule der Erziehung des Adels zu dienen, denn schließlich solle diese Schule ihrer Herrschaft jene Beamten, Pfarrer

122 Gerhard Menk, Caspar Olevian während der Berleburger und Herborner Zeit, in: MEKGR 37/38 (1988/1989), 135-204.

123 Unverzichtbar für das Thema ist noch immer die kenntnisreiche Studie von Johann Hermann Steubing, Geschichte der hohen Schule Herborn, Hadamar 1823, hier: 12-14.

124 Ebd. 40 f. Grundsätzlich zum Problem der Privilegierung vgl. Martin Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968 – Gerhard Menk, Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584-1660). Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation, Wiesbaden 1981 (VHKN 30), 43-45 mit Anm. 52.

und Lehrer zur Verfügung stellen, die für die Weiterentwicklung und den Umbau von Kirche, Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen im Rahmen einer konfessionell geprägten Politik auch rasch benötigt wurden.¹²⁵ Dieses Motiv, die Ausbildung des heimischen Adels für spätere politisch verantwortungsvolle Aufgabenbereiche, nahm somit die ureigensten Interessen des Territorialherren auf.¹²⁶

Mit dieser Interessenlage verband sich jedoch eine weitere kirchenpolitische Perspektive Johanns VI. von Nassau-Dillenburg: Die hohe theologische Bedeutung, die Herborns Hohe Schule nach ihrer Gründung im Jahr 1584 bis etwa 1630 in den reformierten Kirchen Europas ganz im Sinne des Stifters rasch errang, ist auf die Arbeit des Caspar Olevians zurückzuführen. Olevian, der nach dem Scheitern des Trierer Reformationsversuches¹²⁷ in Heidelberg zu den kirchenpolitisch einflussreichsten Theologen gehörte¹²⁸, hat die inhaltliche wie strukturelle Gestalt der Hohen Schule federführend bestimmt. Neben Olevian gewann bis zu seinem Tod im Jahr 1587 lediglich sein wissenschaftlicher und hochschulpolitischer Kollege Johannes Piscator¹²⁹ an Bedeutung, der eng mit ihm zusammenarbeitete und nach 1587 zu den herausragenden Lehrern der Hohen Schule avancieren sollte.

Olevian teilte die regionalen bildungspolitischen Motive Johanns VI., die zur Gründung der Hohen Schule führten. Doch über den territorialen Aspekt hinaus besaßen Johann VI. und Caspar Olevian mit der ›Johannea‹ weitreichendere Motive: Die Neugründung hatte nicht allein der Erziehung des Adels und Ausbildung von Theologen und Juristen des Wetterauer Grafenvereins zu dienen. Vielmehr verband sich mit dieser territorial begrenzten Zielsetzung zugleich eine europaweite Perspektive. Die ›Johannea‹ wurde nach Überzeugung ihres Stifters um der »Fortpflanzung der reinen Lehr und unserer christlichen Religion« willen gegründet.¹³⁰ Mit anderen Worten: Die Hohe

125 Vgl. hierzu insg. Menk, Die Hohe Schule Herborn (wie Anm. 124), 125-130 – Ders., Olevian (wie Anm. 122), 146 – Grundsätzlich Steubing, Herborn (wie Anm. 123), 21-22, 40-41 sowie der Abdruck der Copia Fundationis Scholae Herbornensis, 252-266.

126 Ebd. 23.

127 J.F. Gerhard Goeters, Der Trierer Reformationsversuch von 1559 im Rahmen der deutschen Reformationsgeschichte, in: MEKGR 37/38 (1988/1989), 247-265.

128 Mühling, Bullingers europäische Kirchenpolitik (wie Anm. 120), 104-131 – Ders., Bemerkungen zum ›Bekenntnis der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg‹ aus dem Jahr 1574, in: Confessio. Bekenntnisse und Bekenntnisrezeption in der Neuzeit, hg. v. Andreas Mühling, Vicco v. Bülow u.a., Zug 2003, 9-27.

129 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 9901.

130 So Graf Johann VI. am 5.3.1593 in einem Schreiben an den Senat der ›Johannea‹, zit. in Steubing, Herborn (wie Anm. 120), 21.

Schule sollte kommende Juristen, Pädagogen und Theologen aus dem In- und Ausland befähigen, kirchenpolitisch eine wirksame Front gegenüber der römisch-katholischen Reformbewegung zu bilden. So befand sich die Theologenausbildung in Herborn bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges in jener Dialektik von territorialer Begrenztheit und europäischer Weite.¹³¹ 1584 gegründet, also in für Reformierte politisch spannungsvoller Zeit – in Frankreich tobten die Hugenottenkriege, die niederländischen Stände kämpften um ihre politische Selbstständigkeit, in Kurköln kam es zu einer schweren Niederlage der evangelischen Truppen im Kölner Krieg, zudem drohte die militärische Besetzung von Nassau-Dillenburg¹³² – suchte Johann VI. mit der Gründung einer Hohen Schule ein markantes politisches Zeichen zu setzen.

Mit der Aufnahme einer modernen, den konfessionellen Anforderungen der Zeit entsprechenden Wissenschaftstheorie, der Durchführung einer pädagogisch didaktischen Neuorientierung am Ramismus¹³³, die sich auch durch einen hohen Praxisbezug auszeichnete – letztlich verbunden mit der für eine theologisch ausgerichtete Akademie aufsehenerregenden Hervorhebung der juristischen Fakultät, die sich weitgehend einen Namen auf staatspolitischem Terrain erworben hatte – schwang sich die Hohe Schule Herborn schnell zu einem geistigen Zentrum des internationalen Reformiertentums empor. Die Ambivalenz von territorialer Beschränktheit und europäischer Weite der Hohen Schule Herborn wurde durch die konfessionelle Einbindung der theologischen Lehre aufgehoben. In Herborn bestand Konsens darüber, dass die nach dem Wort Gottes reformierten Kirchen Theologen benötigten, die in ihren Gemeinden die theologischen, kirchenpolitischen und politischen Debatten selbstständig und siegreich zu führen verstünden, gleich ob sich diese Gemeinden nun im Westerwald oder in den Niederlanden befänden. Diesem zentralen Gedanken fühlten sich nicht nur in der Anfangszeit der ›Johannea‹ Schulträger und Lehrende verpflichtet. Unter den Neugründungen von reformierten Hohen Schulen kam insbesondere der von Herborn eine besondere theologische, wissenschaftspolitische und kirchenpolitische Bedeutung und Einflussnahme für die reformierten Kirchen Europas zu. Mit Konsequenzen übrigens auch für die theologische und kirchenpolitische Funktion der Genfer Akademie im späten sechzehnten

131 Menk, Die Hohe Schule Herborn (wie Anm. 124), 34 f.

132 Heinz Schilling, *Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648*, Berlin 1994, 256-292, 397-419.

133 Zu Ramus vgl. Christoph Strohm, *Theologie und Zeitgeist. Beobachtungen zum Siegeszug der Methode des Petrus Ramus am Beginn der Moderne*, in: ZKG 110 (1999), 352-371.

und frühen siebzehnten Jahrhundert: Die überragende kirchenpolitische Stellung, die die Genfer Akademie unter Theodor Beza nach dem Tode Bullingers im Jahr 1575 für die reformierten Kirchen in Europa eingenommen hatte, ging zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts ebenso verloren wie ihre dominierende theologische Position. Jene angeblich über viele Jahrzehnte hinweg andauernde und das reformierte Europa tief und nachhaltig prägende Ausstrahlungskraft, die die kirchengeschichtliche Forschung für die überragende Stellung Genfs behauptet¹³⁴, lässt sich nur schwer mit den Gegebenheiten, wie sie Ende des sechzehnten und zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts festzuhalten sind, vereinbaren. Gerade die Rolle, die Herborns Hohe Schule seit 1584, dem Jahr ihrer Gründung – ebenso wie später die anderen reformierten Akademien in Steinfurt¹³⁵, zumindest kurzfristig, und Bremen¹³⁶ bis 1630 – übernahmen, weist die reformierte Wissenschaftslandschaft in Europa als ein plurales Beziehungsgeflecht aus, welches sich aus mehreren vitalen Kraftfeldern von hoher Bedeutung zusammensetzte. Da die Repräsentanten reformierter Territorien und Kirchen in Europa sich durch einen regen gedanklichen Austausch auszeichneten, wurde auf diese Weise ein eng gewobenes politisches und theologisches ›Netzwerk‹ geschaffen, in dem Genf lediglich ein, wenn auch bedeutendes, Zentrum reformierter Wissenschaft neben einigen anderen war.

So verfolgte die Hohe Schule Herborn seit ihrer Gründung 1584 das ehrgeizige Ziel, mit der Ausbildung einer gesellschaftlichen Führungselite nicht nur das eigene Herrschaftsgebiet, sondern reformierte Territorien in Europa insgesamt konfessionell stabilisieren und politisch modernisieren zu wollen. Die Herborner Konzeptionen zur Ausbildungsreform betonten daher die Notwendigkeit einer Elitenbildung für die reformierten Kirchen und Obrigkeiten in Europa insgesamt. Deshalb bestand die zentrale politische Aufgabe der Hohen Schule Herborn darin, eine Führungselite für die reformiert geprägten europäischen Gesellschaften in Europa an den Prinzipien des sog. Rasmus auszubilden. Ihre Absolventen sollten dank einer praxisorientierten Ausbildung in die Lage versetzt werden, in gesellschaftlichen

134 Zur Problemanzeige vgl. Christoph Strohm, *Methodology in Discussion of ›Calvin and Calvinism‹*, in: *Calvinus Praeceptor Ecclesiae. Papers of the International Congress on Calvin Research Princeton, August 20-24, 2002*, hg. v. Herman J. Selderhuis, Genève 2004.

135 Zu Steinfurt vgl. *Symposium ›400 Jahre Hohe Schule Steinfurt‹*, hg. v. Anton Schindling, (Hg.), Steinfurt 1991.

136 Wim Janse, *Grenzeloos gereformeerd. Theologie aan het Bremer Gymnasium Il-lustre (1528-1810)*, Amsterdam 2004.

Führungspositionen die konfessionellen Auseinandersetzungen europaweit erfolgreich bestehen zu können.

3.9. *Herrschaft Homburg an der Mark*

Eng mit dem Grafenhaus von Sayn-Wittgenstein und Sayn-Sayn verknüpft war die Herrschaft Homburg an der Mark, die exemplarisch für obrigkeitliche Reformationen in dieser Region genannt werden soll. Die kleine Herrschaft an der südlichen Grenze der Grafschaft Mark war ein Kondominat der beiden Linien Sayn-Wittgenstein und Sayn-Sayn, in dem um 1555 die lutherische Reformation eingeführt wurde.¹³⁷ 1563 erließen die Grafen von Sayn und Sayn-Wittgenstein, Sebastian II. von Sayn und Ludwig von Sayn-Wittgenstein, in Homburg gemeinsam eine lutherisch geprägte Kirchenordnung.¹³⁸ Ludwig, ein höchst einflussreicher, eng vernetzter Politiker nicht nur in der Kurpfalz und im Wetterauer Grafenverein, sondern auch mit besten Kontakten zu europäischen Politikern ausgestattet, näherte sich um 1575 dem reformierten Protestantismus an, was zu politischen Spannungen zwischen den beiden Grafenlinien führte. Während der Sohn des 1573 gestorbenen Grafen Sebastian II., Heinrich IV. von Sayn-Sayn, weiterhin lutherisch blieb, legte Ludwig von Sayn-Wittgenstein die Grundlagen der reformierten Konfessionalisierung in seinen sayn-wittgensteinschen Landen. Territorial konsolidiert wurde die Herrschaft Homburg schließlich im Siegburger Vergleich von 1604, der einen jahrzehntelangen Streit zwischen Jülich-Berg einerseits und Sayn-Wittgenstein und Sayn-Sayn andererseits beendete und die Zuordnung der einzelnen Ortschaften und Kirchspiele verbindlich festlegte.¹³⁹

Ludwig von Sayn-Wittgenstein verstarb 1605, Heinrich IV. von Sayn-Sayn folgte ihm wenig später in den Tod. Ludwigs Sohn Georg von Sayn-Wittgenstein setzte den konfessionellen Kurs seines Vaters fort und führte auch in Homburg 1620 eine reformierte Kirchenordnung durch. Denn nach dem Tod Heinrichs IV. im Jahr 1606 wurde das Kondominat beendet und die Herrschaft Homburg 1606 vollstän-

137 Karl Heckmann, *Geschichte der ehemaligen Reichsherrschaft Homburg an der Mark*, Bonn 1939 (RhA 35) – Kurt Düwell, *Reformation in Homburg an der Mark und im Oberbergischen. Einflüsse aus Sayn-Wittgensteinschen Landen und ihre Nachwirkungen bis zur Gegenwart*. Erster Teil, MEKGR 61 (2012), 55-76.

138 Ebd. 62.

139 Ebd. 69.

dig in den Besitz von Sayn-Wittgenstein übergeben.¹⁴⁰ Damit blieb die Herrschaft Homburg bis ins 18. Jahrhundert hinein reformiert.¹⁴¹

Einen Sonderfall bildet die benachbarte Herrschaft Gimborn-Neustadt.¹⁴² In das bis dahin märkische Gimborn heiratete 1550 der Katholik Wilhelm von Schwarzenburg ein. Zwar konnte Gimborns Bevölkerung lutherisch bleiben, die Schwarzenburger Grafen verblieben jedoch weiterhin beim katholischen Glauben. 1616 zusätzlich vom brandenburgischen Kurfürsten Sigismund mit den Kirchspielen Gummersbach und Mülllenbach beschenkt, garantierte Adam von Schwarzenberg auch dort den Schutz der lutherischen Bevölkerung. 1630 schließlich schied Gimborn endgültig aus dem Verbund mit der Grafschaft Mark aus.¹⁴³

Die Herrschaft Gimborn ist ein weiteres Beispiel dafür, wie bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt in einer territorial ausdifferenzierten Region wie dem Rheinland die Regelungen des Augsburger Religionsfriedens unterlaufen wurden. Während in zahlreichen frühneuzeitlichen Ländern Konfessionalisierungsprozesse vorangetrieben wurden, gab es zugleich eine Gegenbewegung hierzu. Die rheinische territoriale Kleinteiligkeit und räumliche Verschränktheit förderte Tendenzen eines Nebeneinanders verschiedener Konfessionskulturen auch innerhalb eines Territoriums. Bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein waren die Konfessionalisierungsbemühungen mancher Obrigkeiten mit dem Ziel einer konfessionell einheitlich ausgerichteten Bevölkerung nicht durchzuhalten. Sei es, dass es zu Konfessionswechseln bei den Obrigkeiten kam, ohne dass die Bevölkerung diesem Schritt folgte, sei es, dass durch die räumliche Nähe, die eine hohe Mobilität der Bevölkerung auch über Landesgrenzen hinweg ermöglichte, im Rheinland die Härten schroffer Konfessionalisierungsprozesse gemildert wurden: Das Konfessionalisierungsparadigma stößt im Rheinland an seine Grenzen.

4. Evangelische Konfession und Konfessionalisierung im Süden des Rheinlandes

Der Süden der heutigen rheinischen Landeskirche wurde im 16. Jahrhundert durch einige verschiedene Grafschaften, Herzogtümer und Kondominate wie beispielsweise Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Simmern

140 Ebd. 59.

141 Zur weiteren Erbfolge innerhalb der Herrschaft Homburg vgl. ebd. 75.

142 Franz Josef Burghardt, Die Anfänge der schwarzenbergischen Herrschaft Gimborn-Neustadt 1610-1624, in: Beiträge zur Oberbergischen Geschichte 9 (2007), 33-44 – Düwell, Homburg (wie Anm. 137), 74.

143 Ebd. 74.

und die Vordere wie Hintere Grafschaft Sponheim geprägt, in denen es bereits in den 1520er Jahren, in weiteren Wellen bis in die 1550er Jahre hinein, mit obrigkeitlicher Billigung zu evangelischer Verkündigung und Gemeindebildungen gekommen war. Bereits im Jahr 1533 führte das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken eine Kirchenordnung ein, die dann durch Herzog Wolfgang im Jahr 1557 durch eine neue Ordnung ersetzt wurde, die sich zum Vorbild weiterer Kirchenordnungen entwickelte.¹⁴⁴

Eine entscheidende Ausdehnung erlangt der Protestantismus durch die offene Unterstützung des Pfälzer Kurfürsten Ottheinrich. Lutherisch geprägt, öffnete er sich insgeheim reformierten Einflüssen Zürcher Prägung. 1556 erließ Ottheinrich eine lutherisch geprägte Kirchenordnung in seinem Territorium, die auch für seine ›rheinischen‹ Gebiete, wie beispielsweise Kreuznach, galt und die Messfeier unter Strafe stellte. Im Süden des Rheinlandes war es vor allem der Konfessionswechsel des Pfälzer Kurfürsten, der das reformierte Bekenntnis im Zuge des landesherrlichen Kirchenregiments in einigen Territorien zur prägenden Konfession machte. Grundsätzlich standen diese Obrigkeiten eher dem reformierten Protestantismus Zürcher Prägung näher, ließen aber durchaus auch Synoden und Presbyterien zu. Allerdings schrieben sie, wie beispielsweise der Pfälzer Kurfürst, in den jeweiligen Kirchenordnungen für sich ein Vetorecht bei den kirchlichen Entscheidungen fest. Neben kirchlichen Gründen und spirituellen Motiven trugen auch handfeste politische Erwägungen zu diesem Wechsel bei: Die Territorialherren erhofften sich durch die reformierte ›Praxis Pietatis‹, durch moderne Strukturen in Verwaltung, Kirchen, Wirtschaft, Armee und Bildungswesen, einen ›Modernisierungsschub‹ innerhalb ihrer Herrschaftsgebiete.

Im weiteren Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und des frühen 17. Jahrhunderts führten schließlich auch in Pfalz-Zweibrücken, Solms-Braunfels und Solms-Hohensolms¹⁴⁵ sowie in einigen mittelhheinischen Territorien wie der Grafschaft Wied und der Herrschaft Runkel sowie im hessischen Amt Sankt Goar die Landesherren das reformierte Bekenntnis ein. Erst relativ spät wurde die Grafschaft Saar-

144 Vgl. Hannes Amberger, Die Reichweite einer Fürstenreformation im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken im Spiegel der Kirchenordnungen von 1533, 1539 und 1557, in: JEKGR 64 (2015), 1-43.

145 Vgl. Andreas Metzger, Grafschaft Solms-Braunfels/Grafschaft Solms-Hohensolms, in: Eberlein, Territorialkirchen (wie Anm. 111), 191-196 – Alice Rudnig, Die Reformation in der Grafschaft Solms-Braunfels, Phasen der Konfessionsbildung, in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins 29 (1982), 11-116 – Grafschaft Solms, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 9: Hessen II, Tübingen 2011, 307-407.

brücken durch einen Wechsel in der Erbfolge offiziell für die Reformation gewonnen. Johann IV. von Nassau Saarbrücken zögerte, sich der Reformation anzuschließen, duldete aber gegen Ende seiner Herrschaftszeit die Anwesenheit evangelischer Prediger und bemühte sich um kirchliche Reformen in seinem Gebiet. Sein Nachfolger Philipp III. von Nassau-Saarbrücken aus der evangelischen Linie Nassau-Weilburg übernahm Ende 1574 die bereits 1526 in Nassau-Weilburg eingeführte lutherische Kirchenordnung. Zu Beginn des Jahres 1575 wurde das Augsburger Bekenntnis verbindlich in der Grafschaft Saarbrücken eingeführt. Superintendent Laurentius Stephani¹⁴⁶, ein Schüler Melancthons, schuf ab 1575 dauerhafte kirchliche Strukturen durch Visitationen, die Neuordnung der Gemeinden und den Ausbau des Schulwesens.

4.1. *Hessische Territorien*

Auf dem Gebiet der heutigen Evangelischen Kirche im Rheinland befinden sich am Mittelrhein einige Gemeinden, die, von der Landgrafschaft Hessen verwaltet, bereits seit Ende der 1520er Jahre unter reformatorischen Einfluss gerieten. Hierzu gehören Sankt Goar, Werlau und Pfalzfeld, auch Rhens und Braubach können hierzu gezählt werden. Somit waren diese Gemeinden nicht nur Gegenstand politischer Konflikte, der Verlauf gesamthessischer Kirchenpolitik lässt sich an ihrer Geschichte ablesen.¹⁴⁷

1567/1568 wurde, nach dem Tod des Landgrafen Philipps von Hessen, das hessische Territorium unter seinen vier Söhnen Wilhelm IV. (dieser erhielt Hessen-Kassel), Ludwig IV. (Hessen-Marburg), Philipp d.J. (Hessen-Rheinfels) sowie Georg I. (Hessen-Darmstadt) aufgeteilt.¹⁴⁸ Zugleich aber wurden Institutionen geschaffen, die die Einheit und Funktionsfähigkeit der Landgrafschaft insgesamt bewahren sollten. Zu diesen Institutionen gehörten unter anderem gemeinsame Generalsynoden, Universität, Landtag und Stände. Ihre Aufgabe bestand darin, die gesamthessische Einheit nach innen wie nach außen hin zu

146 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie. Anm. 5), Nr. 12802.

147 Vgl. insgesamt Alexander Ritter, Konfession und Politik am hessischen Mittelrhein (1527-1685), Darmstadt/Marburg 2007 – Andreas Metzger, Die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, in: Eberlein, Territorialkirchen (wie Anm. 111), 171-174.

148 Vgl. insg. Die geteilte Landgrafschaft Hessen 1582-1618, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd 9: Hessen II, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2011, 25-156.

repräsentieren.¹⁴⁹ Diesem Kurs fühlte sich insbesondere Wilhelm IV. verpflichtet, der trotz aller Neigungen zur reformierten Konfession – so korrespondierte er beispielsweise mit Heinrich Bullinger und Theodor Beza¹⁵⁰ – an dem proklamierten gesamthessischen Ideal konsequent festhielt und konfessionelle Konflikte mit seinen Brüdern zu vermeiden suchte. In seinem Testament legte Wilhelm seinen Nachfolger ausdrücklich auf diesen, auf inneren Ausgleich hin angelegten, konfessionellen Kurs fest.¹⁵¹

Doch die mitteleuropäischen Konfessionalisierungstendenzen hatten auch Gesamthessen erfasst. Das Gebiet zerfiel ab 1567 nicht nur politisch in vier Teile, es standen sich nun auch faktisch zwei konfessionelle Blöcke einander misstrauisch belauernd gegenüber. Unter Landgraf Ludwig I. öffnete sich Hessen-Marburg lutherischen Einflüssen Württemberger Prägung weit, eine Öffnung, die Georg I. von Hessen-Darmstadt ebenfalls mitvollzog. Ihnen gegenüber stand Wilhelm IV., der nach dem Tode seines Bruders Philipp d.J. 1583 kurz darauf auch die Niedergrafschaft Katzenelnbogen mit Sankt. Goar, einschließlich der Ämter Rheinfels, Reichenberg, Hohenstein, Braubach und die Pfandschaft Rhens, erhalten hatte.¹⁵² 1583 schieden Braubach und Rhens aus dem politischen Verband der Niedergrafschaft aus, da Landgräfin Anna Elisabeth, Witwe von Philipp II., diese als Witwengut auf Lebenszeit erhalten hatte.¹⁵³

1592 starb Wilhelm IV. So wurden bereits Ende des 16. Jahrhunderts die ersten Anfänge einer kirchlichen Reform in Hessen-Kassel offenkundig. Denn Moritz von Hessen-Kassel, der nach dem Tod Wilhelms IV. dessen Nachfolge antrat, war nicht nur hochgebildet, vielseitig interessiert sowie in Wissenschaft und Künsten ausgewiesen, er wurde auch zudem in seiner Kindheit durch den Kasseler Hofpredi-

149 Vgl. hierzu insg. Manfred Rudersdorf, Hessen, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 4: Mittleres Deutschland, hg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster 1992 (KLK 52), 275-279.

150 Mühling, Bullingers europäische Kirchenpolitik (wie Anm. 120), 92-96.

151 Vgl. Andreas Mühling, Hessen-Kasseler Verbesserungspunkte 1605, in: Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 3/2 (1605-1675), hg. v. Andreas Mühling u. Peter Opitz, Neukirchen-Vluyn, 2015, 1-6 – Gerhard Menk, Die ›Zweite Reformation‹ in Hessen-Kassel. Landgraf Moritz und die Einführung der Verbesserungspunkte, in: Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der zweiten Reformation, hg. v. Heinz Schilling, Gütersloh 1986, 154-183, hier: 162-164.

152 Rudersdorf, Hessen (wie Anm. 149), 278 f.

153 Ritter, Konfession (wie Anm. 147), 30.

ger Caspar Cruciger d.J. im reformierten Geist erzogen.¹⁵⁴ Landgraf Moritz unterhielt enge Beziehungen zu Nassau-Dillenburg und der dortigen Hohen Schule in Herborn und näherte sich unter ihrer Ägide politisch wie konfessionell den reformierten Reichsständen an.¹⁵⁵

Allerdings durfte es weiterhin zu einem ›offiziellen‹ Konfessionswechsel nicht kommen, da das Testament Ludwigs I. von Hessen-Marburg, der 1604 kinderlos verstarb, Moritz' kirchenpolitischen Spielraum erheblich einschränkte. Sympathien zum reformierten Protestantismus keinesfalls leugnend, standen einem möglichen offenen Konfessionswechsel seines Territoriums gleich mehrere Gründe entgegen, die mit einer von der erzielten Erbeinigung ausgehenden dynastischen Raison der Söhne Philipps von Hessen zusammenhingen: Ludwigs I. von Hessen-Marburg Herrschaftsgebiet wurde zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt geteilt. Doch hatte Ludwig I. testamentarisch jede Änderung des Augsburger Konfessionsverwandten Konfessionsstandes in Hessen-Marburg untersagt und gedroht, dass derjenige, der gegen diese Regelung verstöße, sein Erbteil wieder verlieren werde.¹⁵⁶

Diese Regelung führte schließlich zu einem jahrelang geführten Erbfolgestreit zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt, der von Darmstadt ausgehend bis vor dem Reichshofrat in Prag 1610 getragen wurde, im Dreißigjährigen Krieg zwischen dem kaisertreuen Hessen-Darmstadt und dem habsburgfeindlichen Hessen-Kassel militärisch eskalierte und damit das endgültige Ende der dynastischen Familiensolidarität unter den Nachfahren Philipps von Hessen markierte.¹⁵⁷

Doch nach Tod des Hessen-Marburger Landgrafen Ludwig IV. im Oktober 1604 wagte Moritz mit der Einführung der sog. Verbesserungspunkte und der Veröffentlichung eines Katechismus dennoch den offenen Schritt in Richtung des reformierten Lagers.¹⁵⁸ Denn der Zustimmung der reformierten Reichstände, insbesondere aber der Unterstützung der Grafen von Nassau-Dillenburg und des Pfälzer Kurfürsten, konnte sich Landgraf Moritz sicher sein. Sein Ziel bestand in einer einheitlichen konfessionellen Neuausrichtung seiner Bevölke-

154 Gerhard Menk, Absolutistisches Wollen und verfremdete Wirklichkeit. Der calvinistische Sonderweg Hessen-Kassels, in: Territorialstaat und Calvinismus, hg. v. Meinrad Schaab, Stuttgart 1993, 173-176.

155 Ebd. 176-180 – Ders., Zweite Reformation (wie Anm. 151), 163-168.

156 Ritter, Konfession (wie Anm. 147), 175.

157 Rudersdorf, Hessen (wie Anm. 149), 279-283.

158 Zum Katechismus vgl. Andreas Mühling, Hessischer Katechismus, 1607, in: Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 3/2 (1605-1675), hg. v. Andreas Mühling u. Peter Opitz, Neukirchen-Vluyn, 2015, 25-40.

rung, der Festlegung auf die reformierte ›Praxis-Pietatis‹, Schaffung effizienter Strukturen in Kirche, Verwaltung, Armee und Bildungssystem – und damit der Modernisierung seiner Herrschaft und Festigung der frühabsolutistischen Herrschaftsansprüche. Am 5. Juli 1605 erließ Moritz seine Verfügung einer allgemeinen Einführung der Verbesserungspunkte. Der Landgraf war sich der politischen Implikationen durchaus bewusst und betonte daher, es handele sich hierbei um kleinere, weitaus unbedeutende »Verbesserungen«, die zudem ganz in der Tradition der hessischen Kirchenpolitik ständen.¹⁵⁹ So suchte er mit den Verbesserungspunkten den Eindruck zu erwecken, mit seinen Reformen weder von der *Confessio Augustana* noch von den Beschlüssen der hessischen Generalsynoden abzuweichen.

Um den Konsens in der Kirche des Territoriums von Hessen-Kassel wiederherzustellen, tatsächlich aber, um diesen erst zu schaffen, wurde die genaue Beachtung der theologischen Verbesserungspunkte obrigkeitlich verlangt. Hierzu zählten die Dekalogzählung samt der damit verbundenen Bilderlosigkeit in den Kirchräumen, die Abschaffung der Hostien sowie eine Christologie, deren Ablehnung jeglicher Spekulationen über die *Omnipräsenz Christi* große Auswirkungen auf Abendmahlspraxis, -lehre und -kultus haben sollten. Theologisch wie kirchenpolitisch ließen sich allerdings die Dekalogzählung, welche weder in der *Confessio Variata* noch *Invariata* näher erörtert wurde, wie auch die Christologie, die tatsächlich in der Tradition der hessischen Generalsynoden stand und durchaus mit Art. X der *Confessio Variata* konform ging, offensiv vertreten.¹⁶⁰ In der Frage des Brotbrechens hingegen kam es zum kirchenpolitischen Eklat, denn hier war es offenkundig unmöglich, sich auf hessische Traditionen berufen zu können. Der Öffentlichkeit war es sehr wohl deutlich, dass es sich bei dem Brotbrechen um einen dezidiert reformierten Ritus handelte, der mit den Verbesserungspunkten ab 1605 in Hessen-Kassel eingeführt wurde.

Jahrelang andauernde Proteste und Widerstände in der Theologenschaft und der Bevölkerung gegen die Einführung der Verbesserungspunkte auch am hessischen Mittelrhein waren die Folge. Erst durch das persönliche Vorgehen des Landgrafen Moritz konnten in einem langen Diskussions- und Visitationsprozess – die Einberufung des Kasseler Konventes im Dezember 1605 und dieses auf eine rasche Umsetzung der Verbesserungspunkte drängende Mandat des Landgrafen vom 23. Dezember 1605 markierten in diesem Prozess wichtige Zwischenschritte – jene Vorbehalte niedergeworfen werden. Die Widerstände gegen die Einführung der Verbesserungspunkte des Jahres

159 Menk, *Sonderweg* (wie Anm. 154), 184.

160 Ritter, *Konfession* (wie Anm. 147), 213-216.

1605 waren so heftig, dass die Kasseler Generalsynode 1607 nach intensiver Erörterung kirchlich problematischer Entwicklungen zu ihrer Lösung sich auch eines Bekenntnisses und eines Katechismus' annahm und ihre Einführung beschloss.¹⁶¹ Dieser Katechismus sollte für die von den Verbesserungspunkten ausgehenden kirchlichen Reformen werben und damit eine breite gesellschaftliche Akzeptanz herstellen. Die Tatsache, dass dieser Katechismus nach dem Wunsch der Synode auf der Grundlage der hessischen Kirchenordnung von 1566¹⁶² und der Agende von 1574¹⁶³ formuliert werden sollte, war politisch ein recht geschickter Schachzug des Landgrafen von Hessen-Kassel. Moritz stellte damit sein Reformwerk ganz in die bisherige, auf konfessionellen Ausgleich hin angelegte Religionspolitik seines Vaters und zeigte sich damit zugleich öffentlich als ein Anhänger der Augsburger Konfession.¹⁶⁴ So wurden zur Basis des Hessischen Katechismus die Fragestücke der hessischen Kirchenordnung von 1566, welche dann von den damaligen Bearbeitern teilweise erweitert, teilweise völlig neu formuliert wurden. Inhaltlich neu ist die Dekalogzählung. Der umstrittene Ritus des Brotbrechens wird im Abendmahlsteil des Katechismus allenfalls indirekt berührt. Die Tendenz ist deutlich: Behutsame Reformen, bei klarem Festhalten an gesamthessischen konfessionellen Traditionen – diese politische Ausrichtung wurde dem neuformulierten und erweiterten Hessischen Katechismus beigegeben.

Die evangelischen Kirchengemeinden am hessischen Mittelrhein spielen diese wechselhafte Geschichte wieder – zunächst unter Landgraf Philipp von einer melanchthonisch-irenischen Kirchenordnung aus dem Jahr 1566 geprägt, folgten nach der Erbteilung 1567 die Gemeinden der Niedergrafschaft unter Philipp II. seinem kirchenpolitischen Kurs.¹⁶⁵ Dennoch standen die Pfarrer Justus Colonius, Salomon Diez und Johannes Schiefferstein unter dem Verdacht, Zwinglianer zu sein; ein Verdacht, der vor der Provinzialsynode verhandelt wurde, jedoch keine weiteren Konsequenzen für die Betroffenen hatte.¹⁶⁶ Als nach dem Tod Philipps seine Niedergrafschaft Katzenelnbogen, mit Ausnahme der Städte Braubach und Rhens, 1584 an Wilhelm IV. übertragen wurde, setzte dieser Philipps II. irenische Kirchenpolitik fort. Die Gemeinden waren weiterhin der Kirchenordnung von 1566 ver-

161 Menk, Sonderweg (wie Anm. 154), 204-206.

162 Die gemeinsamen Ordnungen, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 8: Hessen I, hg. v. Emil Sehling, Tübingen 1965, 24-36, 178-337.

163 Ebd. 344-346, 408-469.

164 Ritter, Konfession (wie Anm. 147), 220-223.

165 Ebd. 165.

166 Ebd. 166.

pflichtet, dennoch öffneten sie sich behutsam reformierten Einflüsse gegenüber und beriefen auch Pfarrer, die mit dem reformierten Protestantismus sympathisierten.

Diese konfessionelle Gemengelage der hessischen Gemeinden, umgeben von katholischen Territorien wie Kurtrier oder Kurköln, ganz in der räumlichen Nähe Pfälzer Gebiete, geprägt von einer melanchthonischen Grundhaltung, die auch Lutheranern und Reformierten eine Heimstatt bot, wurde durch den konfessionellen Kurs der beiden ab 1604 verbliebenen hessischen Häuser Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt einer starken Belastung unterzogen. Moritz von Hessen-Kassel forcierte in seinen Herrschaften mit den Verbesserungspunkten reformierte Konfessionalisierungstendenzen, Georg I. von Hessen-Darmstadt († 1596) sowie Ludwig V. von Hessen-Darmstadt († 1626) erhoben das orthodoxe Luthertum zum Maßstab ihrer Kirchenpolitik. So kam es bereits nach dem Tode Ludwigs I. nicht nur zwischen Moritz von Hessen-Kassel und Ludwig von Darmstadt zu Konflikten über ihr Erbe, konkret über die Frage, ob Hessen-Kassel Augsburger konfessionsverwandt sei oder nicht¹⁶⁷, auch innerhalb der Kirchengemeinden wurden diese Fragen kontrovers diskutiert.

Dieser politische Konflikt zwischen diesen beiden Häusern sollte innerhalb der nächsten beiden Jahrzehnte das Leben der Gemeinden wesentlich bestimmen: So fielen 1602 Braubach und Rhens nach einer erneuten Eheschließung der Landgräfin Anna Elisabeth zu gleichen Teilen an die verbliebenen drei hessischen Linien Kassel, Marburg und Darmstadt. Ludwig IV. von Hessen-Marburg übertrug kurz vor seinem Tod seinen Anteil an Moritz von Hessen-Kassel, wodurch dieser zwei Drittel des Amtes Braubach und der Pfandschaft Rhens für sich beanspruchen konnte.¹⁶⁸ Juristische Streitigkeiten vor dem Reichshofrat waren die Folge, gelöst wurde dieser Konflikt jedoch erst auf militärischem Wege. Während Hessen-Darmstadt mit Kaiser und Reich verbündet war, stand Hessen-Kassel an der Seite der böhmischen Stände und der Kurpfalz.

Die Besetzung Hessen-Kassels durch Truppen Tillys im Jahr 1623 markierte eine schwere politische Niederlage Hessen-Kassels: 1623 sicherte der Reichshofrat dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt nicht nur die Marburger Erbschaft sowie die Niedergrafschaft Katzenelnbogen zu, auch das Amt Braubach und die Pfandschaft Rhens wurde an Hessen-Darmstadt übertragen. Dennoch leistete Moritz noch einige Zeit hinhaltenden militärischen Widerstand, die Kapitulation der belagerten Festung Rheinfels am 2. September 1626 stellt jedoch den endgültigen Rückzug Hessen-Kassels vom hessischen Mittelrhein dar. Be-

167 Ebd. 174-177.

168 Ebd. 30-32.

reits im Oktober 1626 wies Landgraf Georg an, in Sankt Goar alle reformierten Pfarrer und Lehrer zu entlassen.¹⁶⁹ Das Verbot der reformierten Konfession betraf rund einhundert Pfarrer- und Beamtenfamilien, denen ihre Existenzgrundlage entzogen wurde und die die Niedergrafschaft zu verlassen hatten.¹⁷⁰

Dennoch zeigt sich eines deutlich. Selbst als nach dem Hauptakord vom 24. September 1627 die Niedergrafschaft dem hessendarmstädtischen Territorium endgültig eingegliedert wurde, verblieben zahlreiche Reformierte mit Duldung der Obrigkeit weiterhin in diesem Gebiet. Auf diese Weise entstanden hier kleinteilige Regionen mit einer konfessionell pluralen Bevölkerung. Militärische Wechselfälle im Dreißigjährigen Krieg, Bedenken der Obrigkeit über wirtschaftliche Rückschläge durch Abwanderung von reformierten Leistungsträgern, die Sorge vor der Bildung illegaler reformierter Konventikel – dies sind einige der Gründe, die nach 1648 zu lutherischen, reformierten wie katholischen Konfessionskulturen am Mittelrhein führten.¹⁷¹ So lässt sich am hessischen Mittelrhein, trotz aller obrigkeitlichen Bemühungen um Konfessionalisierungsprozesse im Reich, eine »spezifisch katholische, lutherische oder reformierte Konfessionalisierung [...] attestieren, da diese drei Bereiche eng miteinander verzahnt sind.«¹⁷²

4.2. *Reichsstadt Wetzlar*

Die Reichsstadt Wetzlar, verkehrsgünstig an der Route zwischen Frankfurt und Köln gelegen, wurde von Friedrich Barbarossa zwischen 1165 und 1180 als königliche Stadt privilegiert und gelangte im Mittelalter durch die reichen Eisenerzvorkommen in der Umgebung sowie durch das tuchverarbeitende Gewerbe zu wirtschaftlicher Blüte. Reichsvögte auf der nahen Burg Karlsmund waren bis 1536 die Grafen von Nassau-Weilburg, anschließend bis 1802/1803 die Landgrafen von Hessen bzw. von Hessen-Darmstadt.¹⁷³ Lage wie wirtschaftliches Potential der Stadt weckte politische Begehrlichkeiten: Gefährdet wurde die politische Selbstständigkeit der Stadt durch die benachbarten Grafen von Solms sowie durch die jeweiligen Reichsvögte, die die häufig

169 Ebd. 264.

170 Ebd. 264 f.

171 Ebd. 283–478.

172 Ebd. 461.

173 Köbler (wie Anm. 6), 718 – Andreas Metzling, Reichsstadt Wetzlar, in: Eberlein, Territorialkirchen (wie Anm. 111), 187 f – Die Reichsstadt Wetzlar, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 9: Hessen II, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2011, 663–679.

auftretenden Spannungen und Konflikte innerhalb der Stadt zu Interventionen nutzten.¹⁷⁴

Ende des 15. Jahrhunderts setzte der wirtschaftliche Niedergang der Stadt ein, der die politischen Spannungen in der Stadt weiter erhöhen sollte. Im Jahr 1577 war der Magistrat zahlungsunfähig, doch trotz anhaltender wirtschaftlicher Schwäche gelang es benachbarten Obrigkeiten nicht, Wetzlar ihrem Gebiet einzuverleiben.

Innerhalb der Stadt bildete, neben dem Rat, das Sankt Marienstift einen wichtigen politischen Machtfaktor. Dieses Stift war innerhalb des Stadtgebietes der größte Grund- und Hausbesitzer.¹⁷⁵ Der Trierer Erzbischof, dem 1524 von Karl V. die Schutzherrschaft über das Stift verliehen worden war, konnte jederzeit in die Wetzlarer Verhältnisse eingreifen. Daneben blieben die Höfe der Klöster Arnsburg und Altenberg sowie der Besitz des Deutschen Ordens¹⁷⁶ vom Rat der Stadt unangetastet.

Bereits 1525 wurden Forderungen aus der Bürgerschaft an den Rat gestellt, einen evangelischen Prediger einzustellen. Konkrete kirchenpolitische Reformen wurden in der Stadt jedoch nicht umgesetzt. Erst nachdem sich um 1540 das territoriale Umfeld wie auch die Stadt Frankfurt der Reformation zuwandten, öffnete sich der Rat ebenfalls dem lutherischen Kirchenwesen. 1542 wurde offiziell das Luthertum in der Stadt eingeführt, erster evangelischer Pfarrer war bis 1563 der ehemalige Stiftskanoniker Antoni.¹⁷⁷ Erst nach dem Augsburger Religionsfrieden forcierte der Rat seine reformatorischen Bemühungen; gemeinsam mit dem Syndikus und den lutherischen Pfarrern bildete dieser nun das Konsistorium und beanspruchte damit das Kirchenregiment in der Stadt.

1555 löste der Rat das Franziskanerklosters auf, das Sankt Marienstift, dessen Propst Tilmann Kreich ein enger Vertrauter Karls V. war, blieb jedoch wegen seiner rechtlichen Stellung weiterhin unbehelligt: Mit den Höfen der Klöster Arnsburg und Altenberg sowie dem Gut des Deutschen Ordens behielten katholische Institutionen eine starke

174 Vgl. Anton Schindling u. Georg Schmidt, Frankfurt am Main, Friedberg, Wetzlar, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650*, Bd. 4: Mittleres Deutschland, hg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster 1992 (KLK 52), 40-59, hier: 53-56.

175 Ebd. 55.

176 Vgl. Hartmut Schmidt, Charlotte Buff. Familie, Kindheit und Jugend in Wetzlar, in: *Goethes Lotte. Ein Frauenleben um 1800*, hg. v. Historischen Museum Hannover, Hannover 2003, 12-25.

177 Gruch, *Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer* (wie Anm. 5), Nr. 211.

Position innerhalb der evangelischen Reichsstadt, die den etwa 75 verbliebenen Wetzlarer Katholiken einen Rückhalt bot.¹⁷⁸

Auch nach der Reformation gelang es dem Rat nicht, das Sankt Marienstift zu verdrängen. Seine starke und unangefochtene Position zeigte sich auch darin, dass das seit dem 13. Jahrhundert bestehende gemeinsame Patronat über den Stadtpfarrer unangetastet blieb: »Der katholische Stiftsdekan ordinierte den evangelischen ersten Stadtpfarrer, besaß aber keine Rechte gegenüber der 1563 geschaffenen zweiten Pfarrstelle«¹⁷⁹. Bis heute lässt sich der starke Einfluss des Stiftes auch in der gemeinsamen Nutzung der Stiftskirche erkennen. Die Wetzlarer Stiftskirche, der ›Dom‹, wurde wie schon im Spätmittelalter von Stadt und Stift gemeinsam genutzt: Während die Stadt evangelische Gottesdienste im Kirchenschiff feierte, ließ das Stift katholische Messen im Chor lesen. Das Simultaneum besteht bis in unsere Gegenwart hinein.¹⁸⁰

Die lutherischen wie katholischen Konfessionskulturen sind in Wetzlar zum Ende des 16. Jahrhunderts durch eine reformierte ergänzt worden. 1586 wurden etwa 350 wallonische Glaubensflüchtlinge in Wetzlar angesiedelt, da sich die Stadt durch ihre Ansiedlung wirtschaftliche Impulse erhoffte. Der reformierte Gottesdienst in französischer Sprache wurde im Chor der ehemaligen Franziskanerkirche gehalten, ab 1690 auch Gottesdienst in deutscher Sprache erlaubt. Neben ihren Gottesdienststätten unterhielten die christlichen Konfessionen konfessionelle Elementarschulen in der Stadt; so lebten in Wetzlar, trotz gelegentlicher Streitigkeiten, die Angehörigen der drei Konfessionen weitgehend störungsfrei miteinander.¹⁸¹

4.3. *Kurpfalz, Pfälzer Nebenlinien und Kondominate*

Die Region südlich der Mosel wurde politisch von der Pfälzischen Linie der Wittelsbacher geprägt, die zur territorialen Vielfalt in dieser Region erheblich beitrug. Denn die Pfälzer Linie teilte sich im Jahr 1410, nach dem Tode des Pfalzgrafen und Königs Ruprecht III., in vier Linien auf.¹⁸² Neben der Kurlinie mit ihrer Residenzstadt Heidelberg

178 Schindling u. Schmidt, Wetzlar (wie Anm. 174), 55.

179 Ebd. 56.

180 Hermann Bock, Die gemeinsame Benutzung des Wetzlarer Domes durch die Konfessionen, in: MEKGR 13 (1964), 69-95.

181 Schindling u. Schmidt, Wetzlar (wie Anm. 174), 56.

182 Anton Schindling u. Walter Ziegler, Kurpfalz. Rheinische Pfalz und Oberpfalz, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 5: Der Südwesten, hg. v. dens. Münster 1993 (KLK 53), 8-49, hier: 11.

bildeten sich die Linien Pfalz-Neumarkt, Pfalz-Simmern-Zweibrücken mit der Residenz Simmern¹⁸³ sowie Pfalz-Mosbach¹⁸⁴ heraus. Für den Hunsrück-Nahe-Raum sind die kurpfälzische Linie sowie die Linie von Pfalz-Simmern-Zweibrücken von besonderer Bedeutung: Folgenreich sollte zudem im Jahr 1410 die Heirat von Stephan von Pfalz-Simmern-Zweibrücken mit Anna von Veldenz sein, die Erbin der Grafschaft Veldenz mit Rechten an der ungeteilten Grafschaft Sponheim war. 1459 teilten Stephans Söhne diese Besitzungen weiter unter sich auf; Ludwig erhielt das Herzogtum Zweibrücken sowie die Gebiete rund um Veldenz und begründete damit die Linie Pfalz-Zweibrücken. Friedrich I. erhielt als Herzog von Pfalz-Simmern das Fürstentum Simmern.¹⁸⁵

Damit sind die politischen Akteure in dieser Region benannt: Neben den Herzögen von Pfalz-Simmern sowie von Pfalz-Zweibrücken sind noch die Heidelberger Kurfürsten zu beachten: Diese Fürsten herrschten nicht nur über ihr eigenes Territorium, auch in den Kondominaten der Vorderen und Hinteren Grafschaft Sponheim¹⁸⁶ prägten sie die Politik dieser Herrschaften mit.

Zur Kurpfalz gehören im Hunsrück-Nahe-Raum die Ämter Bacharach, Böckelheim und Stromberg, zur Grafschaft Veldenz zählten an der Mosel Veldenz, Mülheim und Brauneberg, das 1543 vom Herzogtum Pfalz-Zweibrücken abgetrennt wurde. Das Herzogtum Simmern umfasste ein Gebiet, dessen Grenze in einer von Bubach Richtung Bibern verlaufenden Linie, die dann nach Süden bis Mengerschied abbog und schließlich nordöstlich auf die Soonwaldhöhen hinaus bis in die Gegend von Rheinböllen verlief, markiert wurde.¹⁸⁷

Schließlich sind noch die Vordere wie auch die Hintere Grafschaft Sponheim zu nennen: Die Hintere Grafschaft Sponheim umfasste die Ämter Trarbach, Kastellaun, Dill, Winterburg, Allenbach, Herrstein, Birkenfeld sowie die Vogtei Winnigen¹⁸⁸, die Vordere Grafschaft

183 Köbler, Lexikon (wie. Anm. 6), 610.

184 Ebd. 479.

185 Vgl. Paul Warmbrunn, Pfalz-Zweibrücken, Zweibrückische Nebenlinien, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 6: Nachträge, hg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster 1996 (KLK 56), 170-197, hier: 172 f.

186 Köbler, Lexikon (wie. Anm. 6), 621 f.

187 Die einzelnen Pfarreien des Herzogtums werden aufgeführt bei Erik Zimmermann, Die Durchführung der »Zweiten Reformation« auf dem Hunsrück, in: MEKGR 57 (2008), 91-107, hier: 100 mit Fußnote 39.

188 Die Auflistung von Gemeinden der einzelnen Ämter ebd. 102 mit Fußnote 50.

Sponheim hingegen die Ämter Kreuznach, Naumburg, Koppenstein und Kirchberg.¹⁸⁹

Ein weiterer Akteur, der zwar nicht den Pfälzer Linien zugehörig, aber politisch in der Region einflussreich war: die Wild- und Rheingrafschaft Kyrburg.¹⁹⁰ Zu ihr zählten u.a. die Ämter Dhaun, Kirn, Rhaunen sowie die Mark Thalfang. Bereits ab 1543/1544 wurde im wild- und rheingräflichen Hauptort Kirn evangelisch gepredigt, ließ die Obrigkeit evangelische Pfarrer in ihren Ämtern gewähren. Nach 1555 öffnete sich die Grafschaft unter Wild- und Rheingraf Otto I. von Kyrburg lutherischen Einflüssen gegenüber weit. Bereits 1555 bekannte sich dieses Territorium zur *Confessio Augustana*¹⁹¹ und galt seitdem als ein lutherisches Territorium – ein Befund, der ab 1555 für die betroffenen Herrschaften der Region in unterschiedlicher Geschwindigkeit und Ausprägung insgesamt gilt. Manche Obrigkeiten wagten anschließend den Schritt ins reformierte Lager hinein.¹⁹² So sollen, trotz enger struktureller Verschränkung und personeller Nähe der einzelnen Pfälzer Linien untereinander, die einzelnen Herrschaften gesondert betrachtet werden.

4.3.1. Kurpfalz

Die Kurpfalz, an Rhein und Neckar gelegen und mit der Oberpfalz politisch verbunden, besaß unter den weltlichen Ständen des Reiches die höchste politische Würde. Die Reformation wurde in diesem Territorium 1545/1546 unter Kurfürst Friedrich II., eingeführt, dann aber nach dem Augsburger Reichstag – dem ›Geharnischten‹ von 1548 – rasch wieder unterdrückt. Unmittelbar nach dem Religionsfrieden von 1555, exakt 1556, wurde unter Kurfürst Ottheinrich, der insgeheim Kontakte mit Heinrich Bullinger unterhielt und heimliche Sympathien

189 Zimmermann, Zweiten Reformation (wie Anm. 187), 94 mit Fußnote 9.

190 Köbler, Lexikon (wie Anm. 6), 523 f – Die Zuordnung von Ämtern der Wild- und Rheingrafschaft insges. bei Zimmermann, Zweite Reformation (wie Anm. 187), 93 – Andreas Metzinger, Die Wild- und Rheingrafschaft, in: Eberlein, Territorialkirchen (wie Anm. 111), 168–171 – Ausführlich a. Wild- und Rheingrafschaft, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 19: Rheinland-Pfalz II/2, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2008, 519–650.

191 Eine umfassende archivgestützte Analyse der Kirchenpolitik in dieser Grafschaft steht weiterhin aus. Einen wichtigen Überblick hierzu gewährt Erik Zimmermann, Die Reformation in der Kirchengemeinde Thalfang. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte der Wild- und Rheingrafschaft Kyrburg, in: JEKGR 64 (2015), 45–66, bes. 51–56 – Laux, Territorien (wie Anm. 8), 179.

192 Vgl. Andreas Metzinger, Die Entwicklung der konfessionellen Landschaft im Gebiet des heutigen Kirchenkreises Simmern-Trarbach zwischen Augsburger Religionsfrieden und kurpfälzischer Religionsdeklaration (1555–1705), in: MEKGR 55 (2006), 219–232.

für die Zürcher Theologie hegte¹⁹³, die württembergische Kirchenordnung in der Kurpfalz eingeführt – und damit das Pfälzer Territorium offiziell dem lutherischen Lager zugeführt.

1559 starb Kurfürst Ottheinrich überraschend. Die konfessionell nicht ausdifferenzierte Haltung des Kurfürsten trug nach seinem frühen Tod maßgeblich zur weiteren Entwicklung in der Kurpfalz bei. Durch den Regierungsantritt des neuen Kurfürsten Friedrich III. im Jahr 1559 sollten die konfessionellen Veränderungen weiter angeschoben werden. Friedrich, 1515 in Simmern geboren und in einem streng katholischen Elternhaus erzogen, erhielt seine Ausbildung in Nancy, Lüttich und am kaiserlichen Hof in Brüssel. 1537 heiratete er die Markgrafentochter Maria von Brandenburg-Kulmbach, eine Lutheranerin, die ihn zu einer intensiven Beschäftigung mit der Heiligen Schrift anregte.

Bereits 1557 führte Friedrich, nach dem Tod seines Vaters Johann II. im Sommer 1557, in Pfalz-Simmern die Reformation ein¹⁹⁴ und profilierte sich rasch als ein begabter Politiker, der entschlossen die reichsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung seiner konfessionellen Ziele zu nutzen verstand. Zwei Jahre später trat nach den Regelungen des Heidelberger Sukzessionsvertrages von 1553 Friedrich, nunmehr Kurfürst Friedrich III., als ein dem lutherischen Lager zugewandt geltender Regent in Heidelberg Ende 1559 sein neues kurfürstliches Amt an.

Schon bald sollte sich das Kräfteverhältnis zugunsten der Reformierten verschieben, denn Friedrich III. förderte reformierte Theologen, Beamte und Politiker, im Widerspruch zu seiner lutherischen Familie, nach Kräften. Der endgültige Durchbruch zur reformierten Lehre vollzog sich nach der Heidelberger Disputation vom 3. Juni 1560. Die Pfälzer Vertreter Thomas Erast und Pierre Boquin vertraten in Anwesenheit des Kurfürsten gegenüber den Vertretern des sächsischen Herzogs Johann Friedrich eine ausgesprochen reformierte Abendmahlsposition. Nun geriet die Entwicklung in Bewegung. Der Kurfürst führte im Dezember 1561 den reformierten Abendmahlbrauch des Brotbrechens statt der Verwendung von Oblaten ein.

Die Veröffentlichung des Heidelberger Katechismus am 19. Januar 1563, an diesem Tage erließ der Kurfürst den Katechismus durch seine Unterschrift, unterstreicht die in enger Absprache mit Heinrich Bullinger vollzogene theologische Neuorientierung der Kurpfalz. Diese theologische Neuorientierung findet durch die Aufnahme eben dieses Katechismus in die Kirchenordnung vom November 1563 ihre weitere

193 Mühling, Bullingers europäische Kirchenpolitik (wie Anm. 120), 97-104.

194 Zimmermann, Zweite Reformation (wie Anm. 187), 91-107 – Metzging, Simmern (wie Anm. 192), 223.

Bestätigung.¹⁹⁵ Denn Bestandteil der Kirchenordnung war auch eben jener – nun in dritter Auflage und mit der berühmten, auf den Kurfürsten und Olevian zurückgehenden Frage 80 ergänzter – Katechismus, der die neue konfessionelle Haltung in der Bevölkerung festigen sollte.

Dies stellte sich als ein kirchenpolitisch äußerst geschickter Schachzug der kurpfälzischen Politiker und Theologen heraus. Dadurch, dass in der Kurpfalz kein reformierter Katechismus übernommen, sondern ein eigens für die Kurpfalz verfasster Katechismus eingeführt wurde, begab sie sich nicht unmittelbar in eine reichsrechtlich unhaltbare Position, obwohl die reformierte Konfession auch nach dem Augsburger Religionsfrieden weiterhin untersagt blieb. Mit der Einführung des Heidelberger Katechismus schuf sich Friedrich III. politischen Verhandlungsspielraum. Dennoch: Mit dieser Kirchenordnung vom 12. November 1563 wurde auch den Reichsständen endgültig offenbar, dass die Pfalz, und damit auch die Gemeinden der Ämter Bacharach, Böckelheim und Stromberg, sich dem reformierten Glauben zugewandt hatten.¹⁹⁶

Der nach 1566 in der Kurpfalz ausbrechende Streit um die presbyteriale Kirchenzucht – hier fochten Anhänger einer calvinistisch geprägten presbyterialen Kirchenzucht unter Caspar Olevian für ihre Einführung – führte zu einer Niederlage der ›Zwinglianer‹ und in den kommenden Jahren zu ihrer Verdrängung aus der Kurpfalz.¹⁹⁷ Anastasius Veluanus, seit Mitte der 1550er Jahre Pfarrer in Steeg und ab 1561 Superintendent in Bacharach, legte eindrücklich Zeugnis von den konfessionellen Zerwürfnissen der Reformierten untereinander ab.¹⁹⁸

Trotz aller für die Zürcher unangenehmen Begleitumstände schuf Friedrich III. innerhalb seiner Herrschaften ein reformiert geprägtes Kirchenwesen, das von der Bevölkerung angenommen wurde. Selbst eine lutherischen Restauration, die nach Friedrichs Tod 1576 unter seinem Sohn, Kurfürst Ludwig VI., einsetzte und zu einem Exodus von reformierten Pfarrern, Lehrern und Beamten aus der Kurpfalz führte, verdrängte den reformierten Protestantismus in der Kurpfalz nicht völlig. 1583 starb Ludwig VI. überraschend. Der bis 1592 für den un-

195 Vgl. Schindling u. Ziegler, Kurpfalz (wie Anm. 182), 44–49 – Volker Press, Die ›Zweite Reformation‹ in der Kurpfalz, in: Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland, hg. v. Heinz Schilling, H., Gütersloh 1985 (SVRG 195), 104–129.

196 Vgl. insg. Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 15: Kurpfalz, hg. v. Emil Sehling, Tübingen 1969, 333–408 mit Einleitung 34–49.

197 Andreas Mühling, Caspar Olevian. Christ, Kirchenpolitiker und Theologe, Zug 2008, 89–91.

198 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 13615 – Vgl. zu den Streitigkeiten a. Mühling, Bemerkungen (wie. Anm. 128), 9–27.

mündigen Nachfolger Friedrich IV. die Regierungsgeschäfte übernehmende Administrator Johann Casimir, ein überzeugter Calvinist, suchte die Kurpfalz zur führenden reformierten Macht in Westeuropa, mit engen Kontakten zu Frankreich, den Niederlanden und England, auszubauen; ein politischer Kurs, der von seinen Nachfolgern Friedrich IV. und Friedrich V. mit bekannten Folgen aufgegriffen und weiterverfolgt wurde.

4.3.2. Pfalz-Simmern

Herzog Johann II. von Pfalz-Simmern verstarb 1557 als Katholik, trotz seiner Sympathien für das Luthertum. Sein Sohn Friedrich übernahm die Regierungsgeschäfte und begann unverzüglich, kirchliche Reformen im Herzogtum durchzuführen. Am 16. Juli 1557 beauftragte er den Trarbacher Oberamtmann Friedrich von Schönburg, Strukturen einer evangelischen Territorialkirche zu schaffen. Schönburg habe sicherzustellen, dass von nun an im Herzogtum evangelischer Gottesdienst gehalten werde und dafür zu sorgen, dass geeignete Pfarrer und Lehrer zur Verfügung stünden¹⁹⁹ – eine Order, die in der Forschung als zentraler Schritt zur Einführung der Reformation im Herzogtum gilt.²⁰⁰

Doch die Regierungszeit Friedrichs in Simmern blieb nur ein kurzes Intermezzo. Weil mit Ottheinrich 1559 die Pfälzer Kurlinie ausstarb, nahm die Linie Pfalz-Simmern ihre Nachfolge ein. Friedrich wurde 1559 Kurfürst in Heidelberg, hatte jedoch die Herrschaft im Herzogtum Pfalz-Simmern an seinen Bruder Georg zu übertagen, der weiterhin lutherisch blieb. Diesem folgte 1569 der jüngste Bruder Reichard, der ebenfalls am lutherischen Bekenntnis festhielt.²⁰¹ Reichards Anliegen, das Luthertum im Herzogtum fest zu verankern, wurde von seinem Hofprediger Albrecht von Hellbach²⁰² sowie dem langjährigen Superintendenten Georg Rösner²⁰³ tatkräftig unterstützt. Doch in Reichards letzten Regierungsjahren nahm, zum großen Ärger seines Hofpredigers Hellbach, der 1596 in die Wild- und Rheingrafschaft wechselte, der reformierte Einfluss in Simmern allmählich zu.

199 Metzing, Simmern (wie Anm. 192), 223.

200 Ebd. – Fürstentum Pfalz-Simmern, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 19: Rheinland-Pfalz II/2, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2008, 653-662.

201 Neben dem Herzogtum erhielten Georg wie a. Reichard die Herrschaft Bolanden, ein Drittel des Amtes Stromberg sowie Laubenheim an der Nahe übertragen – Vgl. Zimmermann, Zweite Reformation (wie Anm. 187), 100 mit Fußnote 40.

202 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 5043.

203 Ebd. Nr. 10744.

Es zeichnete sich deutlich ab, dass mit Reichards Tod das Herzogtum Simmern an die Kurpfalz fallen werde.

Denn nachdem Reichards Versuch gescheitert war, nach dem Tod Johann Casimirs 1592 die Vormundschaft über seinen Großneffen Friedrich IV. zu erlangen, möglicherweise auch, um auf diese Weise die Kurpfalz wieder zum Luthertum zurückführen zu können²⁰⁴, verhandelte 1594 der kinderlose und schwerverschuldete Herzog mit dem Kurfürsten über finanzielle Fragen: Reichard war bereit, der Kurpfalz unter Friedrich IV. die Verwaltung des Herzogtums bereitwillig zu überlassen, wenn dieser im Gegenzug dafür Reichards hohe Schuldenlast übernehme.²⁰⁵

Doch die Verhandlungen blieben letztlich erfolglos, Reichard verstarb im Januar 1598. Das Herzogtum fiel daraufhin an die Kurpfalz und wurde verwaltungstechnisch zu einem Kurpfälzer Amt. Im September 1598 residierte Friedrich IV. für einige Tage in Simmern, auch um die kirchlichen Angelegenheiten persönlich zu regeln. An seiner Entschlossenheit, in Simmern die reformierte Konfession wie in der übrigen Kurpfalz einzuführen, ließ der junge Kurfürst keinen Zweifel. Aus dem kirchlichen Dienst wurde, neben Georg Rösner und seinem Kaplan, auch Valentin Faber, der Pfarrer von Ellern²⁰⁶, entlassen. Von den insgesamt 18 Theologen des ehemaligen Herzogtums verloren im September 1598 lediglich drei Personen ihr Amt. Doch daraus kann wohl nicht geschlossen werden, dass der Konfessionswechsel in Pfalz-Simmern konfliktfrei verlief. Manche Pfarrer verweigerten sich weiterhin dem reformierten Protestantismus. Es gab es wohl eine höhere Anzahl von Dissidenten, denn bereits 1558/1589 kam es in Horn, Rheinböllen und Sargenroth zu weiteren personellen Verschiebungen.

²⁰⁷

4.3.3. *Pfalz-Zweibrücken/Pfalz-Veldenz*

Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken nimmt in der Reformationsgeschichte im Südwesten des Reiches eine bedeutende Rolle ein – auf das Gebiet der heutigen Evangelischen Kirche im Rheinland übte dieses Herzogtum durch die Exklave Veldenz an der Mosel sowie durch die

²⁰⁴ Die möglichen Motive bei Zimmermann, *Zweite Reformation* (wie Anm. 187), 100 mit Fußnote 44.

²⁰⁵ Ebd. mit Fußnote 45.

²⁰⁶ Gruch, *Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer* (wie Anm. 5), Nr. 3147.

²⁰⁷ Zimmermann, *Zweite Reformation* (wie Anm. 187), 101 f – Andreas Metzinger, *Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken*, in: Eberlein, *Territorialkirchen* (wie Anm. 111), 163-167 – *Herzogtum Pfalz-Zweibrücken*, in: *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts*, Bd. 18: Rheinland-Pfalz I, hg. v. Gottfried Seebaß/Eike Wolgast, Tübingen 2006, 21-444.

Kondominate der Vorderen wie Hinteren Grafschaft Sponheim einen hohen kirchenpolitischen Einfluss aus. Das Herzogtum bestand aus einem weit verstreuten Besitz; nämlich der Residenz Zweibrücken und den vier Ämtern Zweibrücken, Meisenheim, Neukastel und Lichtenberg, zeitweise den Grafschaften Veldenz und Lützelstein sowie den Anteilen an den Kondominaten der Grafschaft Sponheim.

Im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken wurde schon zu einem frühen Zeitpunkt reformatorisches Gedankengut durch die Landesherren geduldet. Bereits für das Jahr 1523 lassen sich in der Exklave Veldenz erste evangelische Regungen feststellen²⁰⁸, die jedoch folgenlos blieben. Noch 1540 wies eine Visitation nach, dass die Veldenzener Gemeinden weiterhin zum katholischen Glauben hielten.²⁰⁹

Der vom Meisenheimer Johanniterkonvent 1520 nach Wittenberg zum Studium gesandte Nikolaus Faber²¹⁰ kehrte 1523 aus Sachsen zurück und nahm bereits im selben Jahr Veränderungen im Gottesdienst der Stadtkirche vor. 1526 feierte Faber in der Schlosskirche der Residenzstadt Meisenheim erstmals das Abendmahl in beiderlei Gestalt nach lutherischer Liturgie unter großer Zustimmung der Bevölkerung.²¹¹ 1533 führte die Obrigkeit eine von Johann Schwebel verfasste lutherische Kirchenordnung ein, die für die Gemeinden des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken verbindlich wurde.²¹²

Nach dem Tod des einflussreichen lutherischen Herzog Wolfgang im Jahr 1569 wurde das Herzogtum nach Wolfgangs testamentarischen Willen unter seinen Söhnen aufgeteilt: Der älteste Sohn Philipp Ludwig erhielt Pfalz-Neuburg, die Herrschaft Pfalz-Zweibrücken fiel an seinen zweiten Sohn Johann I., der 1575 für volljährig erklärt wurde und die Regentschaft übernahm.²¹³ »Die drei jüngeren Söhne wurden standesgemäß versorgt und erhielten kleinere Deputatsländer, Otto Heinrich und Friedrich pfalz-neuburgische Ämter und Karl, der Be-

208 Erik Zimmermann, Die Anfänge der Reformation im Amt Veldenz, in: MEKGR 60 (2011), 161-182, hier: 161-170 diskutiert die Argumente zugunsten einer frühen evangelischen Einflussnahme auf die Bevölkerung, kommt dabei jedoch zu einem gegenteiligen Ergebnis – Vgl. a. Wilhelm Holtmann, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Veldenz, in: MEKGR 26, (1977), 19-35.

209 Zimmermann, Veldenz (wie Anm. 208), 171.

210 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 3140.

211 Bernhard H. Bonhoff, Kirchenvisitationsprotokolle des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken, Bd. 1: 1538-1555, Düsseldorf 2019, 27-30. Zum Beginn der Reformation im Herzogtum vgl. ebd. 30-40.

212 Ebd. 63 f.

213 Vgl. Warmbrunn, Pfalz-Zweibrücken (wie. Anm. 185), 180.

gründer der Nebenlinie Pfalz-Birkenfeld, die pfalz-zweibrückische Hälfte der Hinteren Grafschaft Sponheim.«²¹⁴

Noch Anfang 1577 standen die Zweibrücker Kirche und der junge Herzog Johann I. fest auf Seiten der lutherischen Orthodoxie, wie die Zweibrücker Visitationsordnung mit ihrer Festlegung auf Luthers Katechismus und die *Cofessio Augustana Invariata* zeigt. Reformierte Pfarrer wurden ihrer Ämter enthoben. Noch während der Jahre 1577 und 1578 wurden elf neue lutherische Pfarrer eingestellt, die allesamt aus Württemberg stammten und als Orthodox galten.²¹⁵

Bis in das Jahr 1588 hinein bestand die Politik des lutherischen Superintendenten, dem ehemaligen Melanchthonschüler Panatoleon Candidus²¹⁶ wie auch von Herzog Johann darin, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken mit seiner Territorialkirche als fest im lutherischen Lager verankert erscheinen zu lassen. Die Tatsache, dass 1580 das Konkordienbuch vom Herzog abgelehnt wurde, sorgte politisch auf Reichsebene kurzfristig für kleinere Irritationen, die allerdings vom jungen Herzog durch demonstrativ vorgetragenen Eifer für das Luthertum beseitigt wurden. Doch tatsächlich vollzog sich hinter den politischen Kulissen in Zweibrücken seit einiger Zeit ein theologischer Klärungsprozess.

Candidus und der Herzog öffneten sich im gedanklichen Austausch auch mit Johann Casimir und Wilhelm IV. von Hessen-Kassel allmählich reformierten Positionen, sahen sich jedoch einer geschlossenen Mehrheit ihrer streng lutherischen Pfarrerschaft gegenüber.²¹⁷ Dieser innere Klärungsprozess zog sich über Jahre hinweg und drohte die Zweibrücker Kirche auf dramatische Weise mit nicht abzuschätzenden politischen Folgen zu erschüttern. Die »Wohlfahrt des Landes« – also die Modernisierung von Herrschaftsstrukturen und Steigerung wirtschaftlicher Effizienz und gesellschaftlicher Mobilität – war in großer Gefahr.

Dieser drohenden Gefahr sollte ein neuer Katechismus begegnen: Im März 1588 ließ Herzog Johann I. einen Katechismus drucken, der als Unterrichtsbuch für Jugendliche und Erwachsene zugleich gedacht war. In seinem Vorwort weist der Herzog deutlich darauf hin, dass er die allgemeine Wohlfahrt seiner Herrschaft mit der Veröffentlichung zu fördern erhoffe. Bemerkenswert an dieser Vorrede ist die scharfe

214 Ebd.

215 Vgl. Zweibrücker Katechismus, 1588, hg. v. Thomas Bergholz, Wilhelm Holtmann u. Andreas Mühling, in: Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 3/1 (1570-1599), hg. v. Andreas Mühling u. Peter Opitz, Neukirchen-Vluyn, 2012, 229-301, hier: 231.

216 Ebd. 230 mit Fußnote 10.

217 Ebd. 231.

Polemik gegenüber der »schrecklichen Abgötterei der Papisten«, deren Wirken bedrohlich für Politik und Bevölkerung sei. In Frage und Antwortform werden die fünf Hauptstücke behandelt – und dabei wird die scharfe Trennungslinie zum römischen Katholizismus gezogen. Liturgisch nähert sich der Katechismus reformierten Positionen an (Brotbrechen) – aber theologisch wird eine große Nähe zu lutherischen Positionen hergestellt, sind theologische Kontroverspunkte ausgeklammert worden.

Dieser Katechismus war der Versuch der Herzogs, Pfalz-Zweibrücken gegen den heftigen Widerstand einer lutherischen Mehrheit unter den Pfarrern ins reformierte Lager zu führen, ohne die Zweibrücker Kirche zu zerreißen und die politische Stabilität des Herzogtums zu gefährden. Mit Erfolg. Der Widerstand der lutherischen Pfarrer wurde langfristig überwunden. Bereits im Erscheinungsjahr wurde der Katechismus neu herausgegeben, noch 1616 überprüften Pfarrer die Kenntnisse Zweibrücker Gemeindeglieder anhand dieses Buches.²¹⁸

Die Nebenlinie Pfalz-Veldenz entstand 1543, als beim Regierungsantritt von Herzog Wolfgang dieser im Marburger Vertrag vom 3. Oktober 1543 seinem Onkel und bisherigen Vormund Pfalzgraf Ruprecht die Ämter Veldenz, Lauterecken sowie andere Besitzanteile zusprach. Erweitert wurde das kleine Territorium 1559 in den kommenden Jahren unter anderem durch die Grafschaft Lützelstein im Elsass, sowie im Jahr 1566 um die kurpfälzische Hälfte der Gemeinschaft Guttenberg.²¹⁹

War auf der ersten Pfalz-Zweibrückischen Landessynode im Mai 1539 Veldenz noch nicht vertreten, ordnete Pfalzgraf Ruprecht bereits im Jahr 1540 eine Visitation an. Deren Ergebnis war, dass die Veldener Gemeinden fest im katholischen Glauben standen, in ihnen auch nicht lutherisch gepredigt wurde. So ordnete Pfalzgraf Ruprecht an, dass in den kommenden Jahren die Strukturen einer lutherischen Territorialkirche zu schaffen seien – die evangelische Predigt wurde für die Untertanen verpflichtend eingeführt, die Pfarrer vor die Wahl gestellt, entweder das lutherische Bekenntnis anzunehmen oder die Ge-

218 Vgl. insg. a.a.O., 231-233.

219 Warmbrunn, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 185), 191 – Andreas Metzging, Die Grafschaft Veldenz, in: Eberlein, Territorialkirchen (wie Anm. 111), 167-168 – Grafschaft Pfalz-Veldenz, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 19: Rheinland-Pfalz II/2, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2008, 666-672 – Grafschaft Pfalz-Veldenz mit der Grafschaft Lützelstein und der Gemeinschaft Guttenberg, in: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 18: Rheinland-Pfalz I, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2006, 445-618.

meinde zu verlassen. So wurde als Folge dieser obrigkeitlichen Visitation vom Frühjahr 1540 das evangelische Bekenntnis im Amt Veldenz eingeführt – ein klares Beispiel einer ›Reformation von oben‹.

Doch als weitere Konsequenz kam es auch zu einer konfessionellen Spaltung im Amt Veldenz. Während die Mehrheit der Gemeindeglieder, meist Bauern und Winzer, die neue Situation akzeptierte und das lutherische Bekenntnis annahm, verließ eine altgläubige Opposition das Territorium und gründete den Ort Neu-Filzen, der zwischen Filzen und Brauneberg liegt. Auch der Pfarrer von Dusemond, der nicht bereit war, lutherisch zu werden, musste seine Pfarrstelle verlassen.²²⁰

Ruprecht starb unerwartet im Juli 1544, Wolfgang selbst übernahm für Ruprechts Sohn Georg Hans, der erst gerade drei Monate alt war, die Vormundschaft. Mit diesem Regierungswechsel erhöhte sich auch der Bekenntnisdruck auf Pfarrer und Gemeindeglieder im Amt Veldenz. Denn direkt nach Übernahme der Vormundschaft 1544 ließ Herzog Wolfgang eine weitere Kirchenvisitation durchführen. Diese Visitation machte deutlich, dass der lutherische Pfarrer Peter Bingard²²¹, der in seiner pfarramtlicher Tätigkeit nur unzureichend von seinen beiden Kaplänen unterstützt wurde, zwar bis an die Grenze der persönlichen Überforderung predigte und unterrichtete, der Zuspruch der Bevölkerung aber weiterhin äußerst schwach blieb.²²²

Es verwundert deshalb nicht, dass während des Augsburger Interims ab 1548 die Feier der katholischen Messe das kirchliche Leben in Veldenz prägte und katholische Glaubenspraxis dort einziehen konnte. Nach Abschluss des Passauer Vertrages von 1552 konnten in den protestantischen Territorien die kirchlichen Reformen weiter fortgesetzt werden. So auch in Pfalz-Veldenz. Wie bereits 1544 befahl Herzog Wolfgang im Jahr 1553 erneut eine kirchliche Visitation von Pfarrern und Gemeinden, um einen Überblick über ihre konfessionelle Haltung zu gewinnen. Als Folge dieser Visitation wurde der altgläubige Veldener Pfarrer Nikolaus Sebel von seinem Amt entfernt und im Jahr 1556 von Wenzeslaus Gottfridi²²³ ersetzt, während der Dusemonder Pfarrer Peter Dusemond²²⁴ sein kirchliches Amt behalten konnte.

Nach 1555 konsolidierte sich das evangelische Leben im Amt Veldenz weiter. Bereits 1559 galten die Gemeinden Veldenz und Dusemond als uneingeschränkt evangelisch. Nach dem gescheiterten Trie-

220 Zimmermann, Veldenz (wie Anm. 208), 171 f.

221 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 1018.

222 Zimmermann, Veldenz (wie Anm. 208), 174.

223 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 4174.

224 Ebd. Nr. 2682.

rer Reformationsversuch war das Amt Veldenz wichtiger Zufluchtsort für die vertriebenen Trierer Exulanten, die jedoch meist nicht lange in der Herrschaft blieben und in andere protestantische Territorien weiterzogen, da sie als Handwerkerfamilien in den Winzer- und Bauerngemeinden kaum Erwerbsmöglichkeiten hatten.

1566 übergab Herzog Wolfgang die Regierung an den inzwischen volljährigen Herzog Georg Hans I. Dieser nahm seine Residenz im elsässischen Lützelstein und führte die kirchliche Neuorganisation seiner Landeskirche mit der Einführung der Pfalz-Veldenzischen Generalartikel weiter fort.²²⁵ Während das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken 1588 ins reformierte Lager wechselte, hielt Herzog Hans I. am lutherischen Bekenntnis fest.²²⁶ Als Johann I. nach seinem Konfessionswechsel die reformierte Konfession in der gemeinsam von Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Veldenz regierten Herrschaft Guttenberg einzuführen suchte, leistete Georg Hans gegen dieses Vorhaben erfolgreichen Widerstand. Die Gemeinschaft Guttenberg (Bergzabern) blieb, wie das gesamte Herzogtum Pfalz-Veldenz, lutherisch.²²⁷

4.3.4. *Vordere Grafschaft Sponheim*

Die Vordere Grafschaft Sponheim war ein Kondominat, an dem sich Baden und Pfalz-Simmern mit je zwei Fünfteln sowie Kurpfalz mit einem Fünftel beteiligten. Nachdem 1559 Herzog Friedrich Heidelberger Kurfürst wurde, vereinigte er die drei pfälzischen Anteile in einer Hand, was den kirchenpolitischen Spielraum der katholischen Markgrafschaft Baden-Baden weiter einschränkte.²²⁸ Die Markgrafschaft Baden-Baden war in der Vorderen Grafschaft eindeutig in der kirchenpolitischen Defensive, so dass die Entwicklung in der Vorderen Grafschaft stark von der Kurpfalz bestimmt wurde.²²⁹

Reformatorische Ideen sind in die Grafschaft verstärkt in den 1540er Jahre eingedrungen, bedingt durch die zurückhaltende Politik

225 Seebaß u. Wolgast, Veldenz (wie Anm. 219), 665.

226 Zimmermann, Veldenz (wie Am. 208), 180 – Warmbrunn, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 185), 191 f – Grafschaft Sponheim, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 18: Rheinland-Pfalz I, hg. v. Gottfried Seebaß u. Eike Wolgast, Tübingen 2006, 619-684.

227 Warmbrunn, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 185), 191.

228 Vgl. Volker Press, Baden und badische Kondominate, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Bd. 5: Der Südwesten, hg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Münster 1993 (KLK 53), 124-166 – Zur Frage der konfessionellen Haltung der Regenten ebd. 136-139 – Andreas Metzinger, Die Vordere Grafschaft Sponheim, in: Eberlein, Territorialkirchen (wie Anm. 111), 154-157.

229 Zur Vorderen Grafschaft Sponheim vgl. Press, Baden (wie Anm. 228), 153-156.

der drei Condomini aus der Pfalz, Pfalz-Simmern und Baden-Baden.²³⁰ Bereits 1556 ging Kurfürst Ottheinrich mit Zustimmung Simmerns, jedoch nicht Badens, in die kirchenpolitische Offensive und ließ das vordersponheimische Amt Kreuznach visitieren. Diese Visitation kann als obrigkeitliche Einführung der Reformation im Amt Kreuznach, nicht jedoch in der gesamten Vorderen Grafschaft Sponheim, betrachtet werden. Auch als Kurfürst Friedrich III. ab 1563 Bilder und Altäre in Kirchen und Klöstern entfernen ließ und die Durchführung des reformierten Kultus anordnete, blieben diese Maßnahmen ebenfalls auf den Raum Kreuznach beschränkt.²³¹

Markgraf Philibert von Baden-Baden hatte diesen Reformen zunächst zugestimmt, erhob jedoch auf dem Reichstag von 1566 heftige Vorwürfe gegen den pfälzischen Kurfürsten. Dem Markgrafen gelang es aber nicht, den konfessionellen Status des nunmehr reformierten Amtes Kreuznach mit den Gemeinden Kreuznach, Roxheim, Weinsheim, Bockenu und Langenlonsheim zu ändern. Dies versuchte ab 1576 der neue lutherische Kurfürst Ludwig VI. im Amt Kreuznach, der hier die Einführung des Luthertums vorantrieb. Unter Führung des ehemaligen Bergzabener Superintendents Christian Kolckwitz²³² wurde das Kirchenwesen im Amt Kreuznach ab 1577 lutherisch. 1580 unterzeichnete er gemeinsam mit 33 Pfarrern und Lehrern die Konkordienformel.²³³ Diese lutherische Phase blieb auch im Amt Kreuznach nur ein Zwischenspiel: Unter Johann Casimir konnte sich Kolckwitz noch bis Ende 1585 halten, wurde dann aber entlassen und durch einen reformierten Pfarrer ersetzt. Nach heftigen Protesten Markgraf Philipps II. von Baden-Baden, dem in diesem Jahr das Präsentationsrecht zustand, einigten sich die beiden Condomini 1586 auf den Lutheraner Lorenz Scheuerlin.²³⁴ Doch im Oktober 1587 präsentierte Johann Casimir seinen Hofprediger Johann Stiebelius²³⁵ als Nachfolger von Scheuerlin, eine Forderung, der Johann Casimir durch zwei militärische Kompanien zusätzlich Nachdruck verlieh. Scheuerlin wurde aus der Stadt gebracht und die Pfarrer nach ihrer Haltung zum Konkordienbuch befragt. Eine Klage der Markgrafschaft Baden-Baden beim Reichskammergericht verlief für die Badener ergebnis-

230 Ebd. 154.

231 Ebd. – Zimmermann, *Zweite Reformation* (wie Anm. 187), 94 f.

232 Gruch, *Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer* (wie Anm. 5), Nr. 6984.

233 Vgl. hierzu insges. Zimmermann, *Zweite Reformation* (wie Anm. 156), 96.

234 Gruch, *Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer* (wie Anm. 5), Nr. 11326.

235 Ebd. Nr. 12832.

los. Damit war Ende 1587 im Amt Kreuznach das reformierte Bekenntnis wiederhergestellt.²³⁶

Insgesamt lässt sich festhalten, dass erst 1599 die gesamte Vordere Grafschaft Sponheim reformiert wurde. Das Amt Kloppenstein blieb bis 1590 lutherisch und folgte dem reformierten Bekenntnis erst unter Johann Casimir – mögliche Einwände Baden-Badens konnten aus Gründen innenpolitischer Schwäche der Markgrafschaft getrost ignoriert werden.²³⁷ Eine kirchenpolitische Besonderheit stellte das Amt Kirchberg dar. Sieben der neun Gemeinden dieses Amtes gehörten zum Pastoreibezirk Kirchberg²³⁸, die damit Reichard von Simmern unterstanden und also lutherisch waren. Aus Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Beziehungen wurde eine Visitation dieser Gemeinden erst ein Jahr nach Reichards Tod, im Mai 1599, angesetzt. Von acht Pfarrern waren nach der Visitation nur noch zwei im Amt, die übrigen verloren ihre Stelle. Obwohl nun offiziell der reformierte Bekenntnisstand galt, blieben viele Kirchberger Familien dem Luthertum weiterhin treu. »Noch 1607 gingen 150 Lutheraner von dort zum Abendmahl ins benachbarte Dill.«²³⁹ Auch in der zum Amt Kirchberg gehörenden Pflege Hottenbach konnten sich aufgrund anderer kirchenpolitischer Rahmenbedingungen lutherische Pfarrer halten.²⁴⁰

4.3.5. *Hintere Grafschaft Sponheim*

An der Hinteren Grafschaft Sponheim besaßen als Kondominat Pfalz-Simmern und die Markgrafschaft Baden-Baden jeweils zur Hälfte den Anteil. Zwei Erbregelungen bestimmten jedoch den konfessionellen Kurs der Pfälzer in der Hinteren Grafschaft maßgeblich: Nach den Bestimmungen des Heidelberger Sukzessionsvertrages von 1553 hatte Kurfürst Friedrich bei Amtsantritt in Heidelberg nicht nur die Herrschaft im Herzogtum Pfalz-Simmern an seinen Bruder Georg abzutreten, er musste zudem die im Besitz von Pfalz-Simmern befindliche Hälfte an das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken übergeben.²⁴¹ Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken wiederum traf testamentarisch dif-

236 Zimmermann, *Zweite Reformation* (wie Anm. 187), 96 – Press, *Baden* (wie Anm. 228), 154 f.

237 Ebd. 138 f.

238 Kirchberg I und II, Dickenschied, Gemünden, Kappel, Ober Kostenz, Würich und Biebern, ebd. 97 mit Anm. 28.

239 Zimmermann, *Zweite Reformation* (wie Anm. 187), 98.

240 Ebd. 99 – Erik Zimmermann, *Die Geschichte der evangelischen Gemeinden Hottenbach und Stipshausen. Eine Hunsrücker Kirchenchronik*, Bonn 2004 (SVRKG 165), 33-35, 39-41.

241 Metzinger, *Simmern* (wie Anm. 192), 226 – Ders., *Die Hintere Grafschaft Sponheim*, in: Eberlein, *Territorialkirchen* (wie 111), 158-163.

ferenzierte Nachfolgeregelungen, unter anderem die, dass sein Sohn Karl bei Volljährigkeit den Pfälzer Anteil an der Hinteren Grafschaft zu erhalten habe.²⁴²

1584 nahm nun der volljährige Herzog Karl als Karl I. von Pfalz-Birkenfeld sein Erbe an, wählte sich Birkenfeld zur Residenz und übernahm damit auch die Herrschaft über die Pfälzer Anteile der Hinteren Grafschaft. Dieser Herrschaftswechsel hatte Konsequenzen für die konfessionelle Ausrichtung der Grafschaft: Während sich das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken ab 1588 dem reformierten Protestantismus gegenüber öffnete, hielt der strenggläubige Karl I. dagegen am Luthertum fest, das lutherische Bekenntnis in der Hinteren Grafschaft verteidigend.²⁴³

Politisch spielten die badischen Mitbesitzer in der Hinteren Grafschaft nur eine unbedeutende Rolle. Den Pfälzern bei der Umsetzung ihrer kirchenpolitischen Ziele setzten sie keinerlei Widerstand entgegen.²⁴⁴ Nur am badischen Hof in Kastellaun existierte, mit Billigung Karls I., eine kleine katholische Gemeinde, damit Markgraf Eduard Fortunat während seiner Besuche in der Hinteren Grafschaft die Messe besuchen konnte.²⁴⁵

4.3.5.1. Reformatorischer Beginn unter den Herzögen Friedrich und Wolfgang

Auch in der Hinteren Grafschaft Sponheim markiert das Jahr 1557 den Einzug der Reformation. In diesem Jahr begann Herzog Friedrich in dieser Grafschaft damit, in diesem Territorium lutherische Pfarrer zu berufen.²⁴⁶ Doch bereits 1559, nach der Übersiedlung Friedrichs nach Heidelberg, kam es zu einem Regierungswechsel: Herzog Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken übernahm die Regierung in der Grafschaft. Auch hier trieb er den Ausbau einer lutherischen Territorialkirche voran. Seine Pfalz-Zweibrückische Kirchenordnung von 1557 galt nun auch in der Hinteren Grafschaft, zudem wurden die Gemeinden und Pfarrer, jeweils in den Jahren 1560 und 1567, streng visitiert.²⁴⁷ Die kirchlichen Führungspositionen ließ Herzog Wolfgang ausschließlich

242 Warmbrunn, Pfalz-Zweibrücken (wie Anm. 185), 180.

243 Vgl. insg. Freimut Heiderich, Die Einführung der Reformation im ›Amt Birkenfeld‹ und in der Hinteren Grafschaft Sponheim unter den Pfalzgrafen von Simmern und Zweibrücken 1517/1557-1606. Obrigkeit und Religion zwischen Anspruch und Realität, Birkenfeld 2010.

244 Press, Baden (s. Anm. 228), 158.

245 Ebd.

246 Metzinger, Simmern (wie Anm. 192), 226.

247 Ebd. – Vgl. a. Heinrich u. Günter Engelbert, Die Visitation der Hinteren Grafschaft Sponheim von 1560 mit Inventaren einzelner Kirchengemeinden, Düsseldorf 1969 (SVRKG 33).

mit Theologen besetzen, die ein schroffes Luthertum vertraten. 1564 erließ der Herzog ein scharfes Edikt gegen verdächtige Reformierte unter der Bevölkerung, in denen ihnen für die Verbreitung reformierter Lehre Geld- und Zuchthausstrafen in Aussicht gestellt wurden. Des reformierten Protestantismus verdächtige Pfarrer sollten entlassen und ausgewiesen werden.²⁴⁸

Diese lutherischen Konfessionalisierungstendenzen stießen in der Pfarrerschaft auf Vorbehalte, sodass der Hofprediger Georg Codonius 1564 den Vorwurf erhob, viele Pfarrer in der Grafschaft würden eine Abendmahlslehre vertreten, die nicht von der *Confessio Augustana* gedeckt sei. Dieser Behauptung widersprachen der Zweibrücker Pfarrer Michael Hilsbach und der von Codonius als Kryptocalvinist verdächtige, kirchenpolitisch äußerst verdiente Superintendent Kunemann Flinsbach²⁴⁹, welcher 1559 den Trierer Reformationsversuch zu retten suchte und 1560 auch die erste Visitation in der Hinteren Grafschaft leitete. Das Ergebnis dieser Debatte war, dass alle Pfarrer der Hinteren Grafschaft eine anticalvinistische Bekenntnisformel zu unterzeichnen hatten.

Um verbliebene Reformierte unter den Pfarrern aufzuspüren, wurde 1567 eine weitere Visitation durchgeführt. Sie ergab jedoch, dass es in der Hinteren Grafschaft Sponheim keine Reformierten unter den Pfarrern mehr gebe. Der kryptoreformierte Pfarrer Abraham Galus²⁵⁰ wurde einige Jahre später, um seiner Absetzung zuvorzukommen, von Friedrich III. ins kurpfälzische Kaub berufen.²⁵¹

4.3.5.2. Jahre der Vormundschaftsregierung

Nach dem Tod Wolfgangs im Jahr 1569 übernahmen Zweibrücker Räte für den noch minderjährigen Herzog Johann die Regierung im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, zu dem, bis zur Volljährigkeit Karls, auch die Regentschaft in der Hinteren Grafschaft gehörte. Diese Beamten setzen in dieser Interimszeit Wolfgangs kirchenpolitischen Kurs entschlossen fort: Nicht nur die strikte Einhaltung der Kirchenordnung wurde von ihnen angemahnt, sondern diese wurde auch im Jahr 1570 nachgedruckt.²⁵²

248 Vgl. insg. Erik Zimmermann, Trarbach als Zentrum des calvinistischen Widerstandes an der Mittelmose, in: JEKGR 68, 2019, 29-58:32.

249 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 3416.

250 Ebd. Nr. 3710.

251 Zimmermann, Trarbach (wie Anm. 248), 32-33.

252 Ebd.

4.3.5.3. Die Hintere Grafschaft unter Johann I. und Karl I.

Herzog Johann I. trat mit Erreichen der Volljährigkeit im Mai 1575 die Regierungsgeschäfte im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken an und übernahm damit, auch stellvertretend für seinen jüngeren Bruder Karl, die politische Verantwortung für die Hintere Grafschaft. Auch unter Johann I. wurde der strenge lutherische Kurs fortgeführt: Die wichtigsten Pfarrstellen besetzte Johann mit orthodoxen Lutheranern aus Württemberg. Alleine in den Jahren 1575 bis 1578 übersiedelten elf Württemberger Pfarrer ins Herzogtum.²⁵³ Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken orientierte sich konfessionell, ebenso wie die Hintere Grafschaft Sponheim, am Württemberger Modell eines modernen lutherischen Territorialstaates.

Lediglich im Hauptort der Hintere Grafschaft, der Stadt Trarbach an der Mosel, konnten sich in den 1570er Jahren Reformierte diesem Konformitätsdruck etwas entziehen.²⁵⁴ Einige Pfarrer hegten im Amt Trarbach Sympathien für den reformierten Protestantismus. Um den Trarbacher Pfarrer Heinrich Henning²⁵⁵ entstand im Ort eine reformierte Strömung, die dem schroffen lutherischen Konfessionskurs nicht mehr folgen wollte. Die Obrigkeit ging streng gegen diese Dissidenten vor: Trotz mehrerer Visitationen, die die verschiedenen lutherischen Landesherren durchführten, trotz Entlassung missliebiger Pfarrer – und trotz strenger Belehrung und Disziplinierung der Trarbacher Reformierten – hielten sich in diesem Ort bis ins 18. Jahrhundert hinein reformierte Familien, insbesondere unter den Kaufleuten. Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden: »Waren der städtische Charakter und die exponierte Verkehrslage ausschlaggebend? Spielte die Nähe zu Trier eine Rolle? Unter den Trarbacher Reformierten befanden sich eine Reihe Trierer Exulanten von 1559, die sich ausdrücklich auf Olevian beriefen. Stand der Reformator mit ihnen weiterhin in Kontakt?«²⁵⁶.

Wie auch immer: Während die jeweils regierenden Herzöge die übrige Hintere Grafschaft zu einem Bollwerk lutherischer Orthodoxie umgestalteten, wurden im Amt Trarbach trotz mancher obrigkeitlicher Bemühungen Reformierte nicht völlig verdrängt. Auch nach Karls I. Tod im Jahr 1600 wurde von seinen Nachfolgern der Kurs einer schroffen lutherischen Konfessionalisierung fortgeführt. Eine weitere Visitation ergab 1608, dass, mit Ausnahme des Pfarrers Johann

253 Ebd. 34.

254 Ebd. 34-58.

255 Vgl. Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 5135 – Zimmermann, Trarbach (wie Anm. 248), 37.

256 Ebd. 57 f.

Leonhardi²⁵⁷, reformierte Theologen nicht mehr in der Grafschaft lebten, unter den Gemeindegliedern in Trarbach aber weiterhin reformierte Christen zu finden waren. So sollte es bis ins 18. Jahrhundert hinein im Amt Trarbach auch bleiben.²⁵⁸

257 Gruch, Die evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer (wie Anm. 5), Nr. 7728.

258 Zur Visitation des Jahres 1608 vgl. Zimmermann, Trarbach (wie Anm. 248), 54-55.